

Synopse

Versicherungsbedingungen HORTISECUR® F und Klauseln 2013 zu 2017

HORTISECUR® F

Mehrgefahrenversicherung
und Ergänzungsdeckung für
Freilandkulturen im Gartenbau

HORTISECUR® F

Mehrgefahrenversicherung
und Ergänzungsdeckung für
Freilandkulturen im Gartenbau

Versicherungsbedingungen
HORTISECUR® F
(VbHF 2013 D)
und Klauseln

Stand 2013 Deutsch

**GARTENBAU
VERSICHERUNG** 
Gärtner versichern Gärtner.

Versicherungsbedingungen HORTISECUR F Deutschland (VbHF 2017 D) und Klauseln

Stand 2017 Deutsch

**GARTENBAU
VERSICHERUNG** 
Gärtner versichern Gärtner.

*Quelle: Mehrgefahrenversicherung und
Ergänzungsdeckung für Freilandkulturen
im Gartenbau (VbHF 2013 D)
Stand: 2013*

*Mehrgefahrenversicherung und
Ergänzungsdeckung für Freilandkulturen
im Gartenbau (VbHF 2017~~3~~ D)
Stand: 2017*

HORTISECUR[®] F
**Mehrgefahrenversicherung
und Ergänzungsdeckung für
Freilandkulturen im Gartenbau**

HORTISECUR[®] F
**Mehrgefahrenversicherung
und Ergänzungsdeckung für
Freilandkulturen im Gartenbau**

**Versicherungsbedingungen
HORTISECUR[®] F
(VbHF 2013 D)
und Klauseln**

**Versicherungsbedingungen
HORTISECUR[®] F
Deutschland
(VbHF 2017~~3~~ D)
und Klauseln**

Stand 2013 Deutsch

Stand 2017~~3~~ Deutsch

Inhaltsverzeichnis		Inhaltsverzeichnis
Versicherungsbedingungen HORTISECUR® F (VbHF 2013 D)	3	Versicherungsbedingungen HORTISECUR F <u>Deutschland</u> (VbHF 2017<u>3</u> D) <u>und Klauseln</u>
		<u>Teil I: Was ist versichert?</u>
		1 <u>Versicherte Gegenstände</u>
		2 <u>Beginn und Ende der Haftung</u>
		3 <u>Versicherte Gefahren</u>
		4 <u>Versicherte Schäden</u>
		5 <u>Anbauverzeichnis</u>
		6 <u>Versicherungssummen</u>
		<u>Teil II: Was ist zu tun im Schadenfall?</u>
		7 <u>Obliegenheiten des Versicherungsnehmers</u>
		8 <u>Zeitpunkt der Schadenfeststellung</u>
		9 <u>Vertretung bei der Schadenregulierung</u>
		10 <u>Allgemeine Vorschriften zur Schadenregulierung</u>
		11 <u>Abschätzungsverfahren</u>
		12 <u>Schadenermittlung</u>
		13 <u>Feststellung von Marktverlusten</u>
		14 <u>Kosten der Abschätzung</u>
		15 <u>Zahlung der Entschädigung</u>
		16 <u>Regelungen nach dem Schadenfall</u>
		<u>Teil III: Regelungen zur Beitragszahlung</u>
		17 <u>Beitragssystem</u>
		18 <u>Beitragszahlung</u>
		<u>Teil IV: Weitere Regelungen zum Versicherungsvertrag</u>
		19 <u>Abschluss des Versicherungsvertrags und Beginn der Versicherung</u>
		20 <u>Schaden vor Versicherungsbeginn</u>
		21 <u>Mehrfache Versicherung; Überversicherung</u>
		22 <u>Vertragsdauer</u>
		23 <u>Vorausdeckung</u>
		24 <u>Besondere Ausschlüsse</u>
		25 <u>Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung</u>
		26 <u>Sicherheitsvorschriften</u>
		27 <u>Anzeigen und Erklärungen</u>
		28 <u>Zuständiges Gericht</u>
		29 <u>Schlussbestimmung</u>
Klausel HOF01 10 Selbstbehalte in Produktions-Baumschulen		Klausel HOF01 Selbstbehalte in Produktions-Baumschulen
Klausel MV701 10 Frostschutzberegnung		Klausel M<u>V</u>E701 Frostschutzberegnung
Klausel ME702 10 Einschluss von Ertragsverlusten durch Bezugs- und Lieferhemmnisse		Klausel ME702 Einschluss von Ertragsverlusten durch Bezugs- und Lieferhemmnisse
Versicherungsbedingungen		Versicherungsbedingungen

HORTISECUR® F (VbHF 2013 D)

HORTISECUR® F als Versicherung für Gartenbauerzeugnisse im Freiland ist eine gebündelte Versicherungspolice, durch die in rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen im Rahmen einer Mehrgefahrenversicherung und einer Mehrgefahren-Ergänzungsdeckung eine umfangreiche Absicherung gegen eine Vielzahl von Schadenursachen dargestellt wird. Der Versicherungsschutz entsteht durch einzelne Verträge, die zwischen der Gartenbau-Versicherung VVaG (Versicherer) und dem jeweiligen Mitglied (Versicherungsnehmer) abgeschlossen werden. Diese Versicherungsverträge werden in HORTISECUR® F gebündelt. Grundlagen eines solchen Vertrags sind die geltenden Gesetze, vor allem das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Satzung des Vereins und insbesondere die Versicherungsbedingungen. Zu einer Versicherungspolice können zusätzlich weitere Bedingungswerke vereinbart werden. Neben den Versicherungsbedingungen HORTISECUR® F, Klauseln und Sicherheitsvorschriften können auch Besondere Vereinbarungen getroffen werden. Durch die Gesamtheit dieser Vereinbarungen werden die speziellen Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Die im Einzelfall gültigen Bedingungen werden im Versicherungsvertrag vereinbart und durch den Versicherungsschein (Police) dokumentiert. Alle Vereinbarungen, auch Änderungen, bedürfen der Textform. Zusätzliche oder einschränkende mündliche Vereinbarungen sind nicht zulässig.

Teil I: Was ist versichert?

- 1 Versicherte Gegenstände
- 2 Beginn und Ende der Haftung
- 3 Versicherte Gefahren
- 4 Versicherte Schäden
- 5 Anbauverzeichnis
- 6 Versicherungssummen

Teil II: Was ist zu tun im Schadenfall?

- 7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
- 8 Zeitpunkt der Schadenfeststellung
- 9 Vertretung bei der Schadenregulierung
- 10 Allgemeine Vorschriften zur Schadenregulierung
- 11 Abschätzungsverfahren
- 12 Schadenermittlung
- 13 Feststellung von Marktverlusten
- 14 Kosten der Abschätzung
- 15 Zahlung der Entschädigung
- 16 Kündigung nach dem Schadenfall

Teil III: Regelungen zur Beitragszahlung

- 17 Beitrag
- 18 Beitragszahlung

Teil IV: Weitere Regelungen zum

HORTISECUR® F (VbHF 2013~~7~~ D)

HORTISECUR® F als Versicherung für Gartenbauerzeugnisse im Freiland ist eine gebündelte Versicherungspolice, durch die in rechtlich selbständigen Versicherungsverträgen im Rahmen einer Mehrgefahrenversicherung und einer Mehrgefahren-Ergänzungsdeckung eine umfangreiche Absicherung gegen eine Vielzahl von Schadenursachen dargestellt wird. Der Versicherungsschutz entsteht durch einzelne Verträge, die zwischen der Gartenbau-Versicherung VVaG (Versicherer) und dem jeweiligen Mitglied (Versicherungsnehmer) abgeschlossen werden. Diese Versicherungsverträge werden in HORTISECUR® F gebündelt. Grundlagen eines solchen Vertrags sind die geltenden Gesetze, vor allem das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Satzung des Vereins und insbesondere die Versicherungsbedingungen. Zu einer Versicherungspolice können zusätzlich weitere Bedingungswerke vereinbart werden. Neben den Versicherungsbedingungen HORTISECUR® F, Klauseln und Sicherheitsvorschriften können auch Besondere Vereinbarungen getroffen werden. Durch die Gesamtheit dieser Vereinbarungen werden die speziellen Rechte und Pflichten der Vertragspartner geregelt. Die im Einzelfall gültigen Bedingungen werden im Versicherungsvertrag vereinbart und durch den Versicherungsschein (Police) dokumentiert. Alle Vereinbarungen, auch Änderungen, bedürfen der Textform. Zusätzliche oder einschränkende mündliche Vereinbarungen sind nicht zulässig.

Teil I: Was ist versichert?

- ~~1 Versicherte Gegenstände~~
- ~~2 Beginn und Ende der Haftung~~
- ~~3 Versicherte Gefahren~~
- ~~4 Versicherte Schäden~~
- ~~5 Anbauverzeichnis~~
- ~~6 Versicherungssummen~~

Teil II: Was ist zu tun im Schadenfall?

- ~~7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers~~
- ~~8 Zeitpunkt der Schadenfeststellung~~
- ~~9 Vertretung bei der Schadenregulierung~~
- ~~10 Allgemeine Vorschriften zur Schadenregulierung~~
- ~~11 Abschätzungsverfahren~~
- ~~12 Schadenermittlung~~
- ~~13 Feststellung von Marktverlusten~~
- ~~14 Kosten der Abschätzung~~
- ~~15 Zahlung der Entschädigung~~
- ~~16 Kündigung nach dem Schadenfall~~

Teil III: Regelungen zur Beitragszahlung

- ~~17 Beitrag~~
- ~~18 Beitragszahlung~~

Teil IV: Weitere Regelungen zum

Versicherungsvertrag

- 19 Abschluss des Versicherungsvertrags und Beginn der Versicherung
- 20 Schaden vor Versicherungsbeginn
- 21 Mehrfache Versicherung; Überversicherung
- 22 Vertragsdauer
- 23 Vorausdeckung
- 24 Besondere Ausschlüsse
- 25 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung
- 26 Sicherheitsvorschriften
- 27 Anzeigen und Erklärungen
- 28 Gerichtsstand
- 29 Schlussbestimmung

Teil I: Was ist versichert?

1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind die im Vertrag genannten Gegenstände (Kulturpflanzen oder Ernteerzeugnisse), solange diese sich im laufenden Versicherungsjahr auf den im Vertrag genannten Kulturflächen befinden. Nach dem Räumen der Kulturen besteht für höchstens zwei weitere Wochen Versicherungsschutz, solange diese auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers im Freigelände zwischengelagert oder zum Absatz vorbereitet werden.

2 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung beginnt mit dem Ausbringen der Pflanzen auf die versicherten Flächen oder mit dem Aufgehen der Aussaat, frühestens jedoch am 1. Januar des Versicherungsjahrs. Bei Aussaaten von Gehölzen beginnt die Haftung frühestens am 15. Juni, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Haftung endet, wenn die versicherten Pflanzen zum Verkauf bzw. zur Weiterverarbeitung geräumt oder in Gewächshäuser oder andere Kulturräume, Gebäude oder Fahrzeuge verbracht werden, spätestens aber am 31.12. des Versicherungsjahrs.

3 Versicherte Gefahren

3.1 Mehrgefahrenversicherung (MV)

Versichert sind Ertragsminderungen an Kulturen, die nachweisbar durch die nachstehenden Ereignisse zerstört, beschädigt oder verdorben wurden.

Die Schadenereignisse müssen jeweils direkt auf die versicherten Kulturen eingewirkt haben. Sind diese Schadenereignisse nicht direkt für den Schadenort feststellbar, so wird das jeweilige Ereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Ereignis in der näheren Umgebung des Versicherungsorts dafür typische Schäden angerichtet hat und der Schaden an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch diese Schadenursache

~~Versicherungsvertrag~~

- ~~19 Abschluss des Versicherungsvertrags und Beginn der Versicherung~~
- ~~20 Schaden vor Versicherungsbeginn~~
- ~~21 Mehrfache Versicherung; Überversicherung~~
- ~~22 Vertragsdauer~~
- ~~23 Vorausdeckung~~
- ~~24 Besondere Ausschlüsse~~
- ~~25 Gefahrenumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung~~
- ~~26 Sicherheitsvorschriften~~
- ~~27 Anzeigen und Erklärungen~~
- ~~28 Gerichtsstand~~
- ~~29 Schlussbestimmung~~

Teil I: Was ist versichert?

1 Versicherte Gegenstände

Versichert sind die im Vertrag genannten Gegenstände (Kulturpflanzen oder Ernteerzeugnisse), solange diese sich im laufenden Versicherungsjahr auf den im Vertrag genannten Kulturflächen befinden. Nach dem Räumen der Kulturen besteht für höchstens zwei weitere Wochen Versicherungsschutz, solange diese auf dem Betriebsgrundstück des Versicherungsnehmers im Freigelände zwischengelagert oder zum Absatz vorbereitet werden.

2 Beginn und Ende der Haftung

Die Haftung beginnt mit dem Ausbringen der Pflanzen auf die versicherten Flächen oder mit dem Aufgehen der Aussaat, frühestens jedoch am 1. Januar des Versicherungsjahrs. Bei Aussaaten von Gehölzen beginnt die Haftung frühestens am 15. Juni, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde. Die Haftung endet, wenn die versicherten Pflanzen zum Verkauf bzw. zur Weiterverarbeitung geräumt oder in Gewächshäuser oder andere Kulturräume, Gebäude oder Fahrzeuge verbracht werden, spätestens aber am 31.12. des Versicherungsjahrs.

3 Versicherte Gefahren

3.1 Mehrgefahrenversicherung (MV)

Versichert sind Ertragsminderungen an Kulturen, die nachweisbar durch die nachstehenden Ereignisse zerstört, beschädigt oder verdorben wurden.

Die Schadenereignisse müssen jeweils direkt auf die versicherten Kulturen eingewirkt haben. Sind diese Schadenereignisse nicht direkt für den Schadenort feststellbar, so wird das jeweilige Ereignis unterstellt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass das Ereignis in der näheren Umgebung des Versicherungsorts dafür typische Schäden angerichtet hat und der Schaden an den ansonsten einwandfrei beschaffenen Kulturpflanzen nur durch diese Schadenursache

entstanden sein kann. Bei den versicherten Gefahren 3.1.2 bis 3.1.5 sind nur solche Schadenereignisse versichert, bei denen mindestens 20 % der Erzeugnisse einer Antragsposition (bzw. Position des Anbauverzeichnisses) oder 20 % einer versicherten Kulturart innerhalb einer Parzelle durch ein Schadenereignis erkennbar (d. h. über 10 % Schadenquote) geschädigt sind.

3.1.1 Hagel

Hagel ist ein atmosphärisch bedingter, fester Niederschlag in Form von Eiskörnern. Dieser muss an den versicherten Erzeugnissen unmittelbar An- oder Abschläge verursacht haben. Sind solche durch Hagelschlag verursachten Schadsymptome an den Versicherungsgegenständen nicht feststellbar, kann nicht von einem Schadenereignis ausgegangen werden, welches zu einem versicherten Schaden führt.

3.1.2 Sturm

Sturm im Sinn dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7.

Die Sturmdeckung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf die versicherten Pflanzen, indem diese entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht worden sind;
- dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Ausbrechen von Veredlungen an Gehölzen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

3.1.3 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine unvorhersehbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;
- Witterungsniederschläge.

Mitversichert sind Pflanzenschäden durch mitgeführte Schadstoffe von eigenen oder fremden Grundstücken.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

entstanden sein kann. Bei den versicherten Gefahren 3.1.2 bis 3.1.5 sind nur solche Schadenereignisse versichert, bei denen mindestens 20 % der Erzeugnisse einer Antragsposition (bzw. Position des Anbauverzeichnisses) oder 20 % einer versicherten Kulturart innerhalb einer Parzelle durch ein Schadenereignis erkennbar (d. h. über 10 % Schadenquote) geschädigt sind.

3.1.1 Hagel

Hagel ist ein atmosphärisch bedingter, fester Niederschlag in Form von Eiskörnern. Dieser muss an den versicherten Erzeugnissen unmittelbar An- oder Abschläge verursacht haben. Sind solche durch Hagelschlag verursachten Schadsymptome an den Versicherungsgegenständen nicht feststellbar, kann nicht von einem Schadenereignis ausgegangen werden, welches zu einem versicherten Schaden führt.

3.1.2 Sturm

Sturm im Sinn dieser Bedingungen ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 7.

Die Sturmdeckung erstreckt sich nur auf Schäden, die entstehen

- durch unmittelbare Einwirkung des Sturmes auf die versicherten Pflanzen, indem diese entwurzelt, zerschlagen, geknickt, gebrochen, ab- oder eingerissen, zu- oder weggeweht worden sind;
- dadurch, dass der Sturm Gegenstände auf die versicherten Sachen wirft.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Ausbrechen von Veredlungen an Gehölzen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich im Vertrag vereinbart.

3.1.3 Überschwemmung

Überschwemmung ist eine unvorhersehbare Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks durch

- Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern;

- außergewöhnlich starke Witterungsniederschläge die auf dem Versicherungsgrundstück niedergehen, in Form eines kurzzeitigen heftigen Niederschlags mit einem 10 Minuten-Mittelwert von mehr als 15 Liter pro Quadratmeter (15 mm) oder mit einer Niederschlagsmenge von mehr als 60 Liter pro Quadratmeter (60 mm) innerhalb von 24 Stunden;

- Witterungsniederschläge die von Nachbargrundstücken auf das Versicherungsgrundstück fließen.

Mitversichert sind Pflanzenschäden durch mitgeführte Schadstoffe von eigenen oder fremden Grundstücken.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- Ausuferung von oberirdischen Gewässern, die für das Versicherungsgrundstück aufgrund der örtlichen Verhältnisse vorhersehbar ist. Als vorhersehbar gelten Ausuferungen, die im statistischen Durchschnitt häufiger als einmal in 10 Jahren auftreten;
- Sturmflut;
- Staunässe im Boden und Folgen von Schlechtwetterperioden, ohne dass das Grundstück überflutet ist.

3.1.4 Starkregen

Versichert sind direkte Schäden durch Einwirkung von Starkregen sowie wenn Pflanzen durch eine infolgedessen ausgelöste Erosion entwurzelt und weggespült, aus- oder freigespült oder von Erdreich oder Geröll überlagert worden sind. Starkregen ist ein wetterbedingter, kurzzeitiger, heftiger Regen mit entweder einem 10 Minuten-Mittelwert von mehr als 15 Liter pro Quadratmeter (15 mm) an dem betreffenden Tag oder mit einer Regenmenge von mehr als 60 Liter pro Quadratmeter (60 mm) am Tag.

3.1.5 Frost

Versichert sind Frostschäden bis zu einer Höhenlage von 400 m ü. NN, die nach dem 15. Mai und vor dem 15. Oktober dadurch entstanden sind, dass Gewebeschädigungen durch Erfrieren oder Platzen der Zellen eingetreten und erhebliche Wachstumsstörungen an Pflanzen entstanden sind.

3.2 Mehrgefahren-Ergänzungsdeckung (ME)

Sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an versicherten Kulturen, die nachweisbar durch die nachfolgend genannten Gefahren zerstört, beschädigt, entwertet oder verdorben werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Bei den versicherten Gefahren Nr. 3.2.1 bis 3.2.6 sind nur solche Schadenereignisse versichert, bei denen mindestens 20 % der Erzeugnisse einer Antragsposition (bzw. Position des Anbauverzeichnisses) oder 20 % einer versicherten Kulturart innerhalb einer Parzelle erkennbar (d. h. über 10% Schadenquote) geschädigt sind.

3.2.1 Eisregen

Eisregen ist unterkühlter, natürlicher Regen, der beim Auftreffen auf den Erdboden oder auf Gegenstände sofort zu Eis gefriert und durch sein Gewicht Schäden an den versicherten Gegenständen verursacht.

3.2.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische

- Ausuferungen von oberirdischen Gewässern oder Niederschlagswasser von Nachbargrundstücken, die für das Versicherungsgrundstück aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Topografie) vorhersehbar ~~ist~~sind. Als vorhersehbar gelten ~~Ausuferungen~~solche Ereignisse, die im statistischen Durchschnitt häufiger als einmal in 10 Jahren auftreten;
- ~~- Sturmflut;~~
- Staunässe im Boden und Folgen von Schlechtwetterperioden, ohne dass das Grundstück überflutet ist.
- ~~Sturmflut;~~

3.1.4 Starkregen

Versichert sind direkte Schäden durch Einwirkung von Starkregen sowie wenn Pflanzen durch eine infolgedessen ausgelöste Erosion entwurzelt und weggespült, aus- oder freigespült oder von Erdreich oder Geröll überlagert worden sind. Starkregen ist ein wetterbedingter, kurzzeitiger, heftiger Regen mit entweder einem 10 Minuten-Mittelwert von mehr als 15 Liter pro Quadratmeter (15 mm) an dem betreffenden Tag oder mit einer Regenmenge von mehr als 60 Liter pro Quadratmeter (60 mm) ~~am Tag~~innerhalb von 24 Stunden.

3.1.5 Starkfrost

Versichert sind ~~Stark~~Frostschäden bis zu einer Höhenlage von 400 m ü. NN, die nach dem 15. Mai und vor dem 15. Oktober dadurch entstanden sind, dass Gewebeschädigungen durch Erfrieren oder Platzen der Zellen eingetreten und erhebliche Wachstumsstörungen an Pflanzen entstanden sind.

3.2 Mehrgefahren-Ergänzungsdeckung (ME)

Sofern dies im Versicherungsvertrag vereinbart wurde, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden an versicherten Kulturen, die nachweisbar durch die nachfolgend genannten Gefahren zerstört, beschädigt, entwertet oder verdorben werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Bei den versicherten Gefahren Nr. 3.2.1 bis 3.2.6 sind nur solche Schadenereignisse versichert, bei denen mindestens 20 % der Erzeugnisse einer Antragsposition (bzw. Position des Anbauverzeichnisses) oder 20 % einer versicherten Kulturart innerhalb einer Parzelle erkennbar (d. h. über 10% Schadenquote) geschädigt sind.

3.2.1 Eisregen

Eisregen ist unterkühlter, natürlicher Regen, der beim Auftreffen auf den Erdboden oder auf Gegenstände sofort zu Eis gefriert und durch sein Gewicht Schäden an den versicherten Gegenständen verursacht.

3.2.2 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische

<p>Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.</p> <p>3.2.3 Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.</p> <p>3.2.4 Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.</p> <p>3.2.5 Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p> <p>3.2.6 Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.</p> <p>3.2.7 Feuer Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch ein Ereignis gemäß 3.2.7.1 bis 3.2.7.5.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Sengschäden sind nur eingeschlossen, wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 3.2.7.1 verwirklicht hat. Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer thermischen Unkrautbekämpfung entstanden sind.</p> <p>3.2.7.1 Brand Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3.2.7.2 Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>3.2.7.3 Explosion Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>3.2.7.4 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung</p> <p>3.2.7.5 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse</p> <p>3.2.8 Folgen von Schäden an technischen Einrichtungen zur Be- und Entwässerung</p> <p>3.2.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für</p>	<p>Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.</p> <p>3.2.3 Erdsenkung Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.</p> <p>3.2.4 Erdbeben Erdbeben ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.</p> <p>3.2.5 Lawinen Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.</p> <p>3.2.6 Vulkanausbruch Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentlastung beim Aufreißen einer Erdspalte, verbunden mit Lava-Ergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.</p> <p>3.2.7 Feuer Der Versicherer leistet Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen durch ein Ereignis gemäß 3.2.7.1 bis 3.2.7.5.</p> <p>Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Brandschäden, die an versicherten Sachen dadurch entstehen, dass sie einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken ausgesetzt werden; dies gilt auch für Sachen, in denen oder durch die Nutzfeuer oder Wärme erzeugt, vermittelt oder weitergeleitet wird. Sengschäden sind nur eingeschlossen, wenn diese dadurch verursacht wurden, dass sich eine versicherte Gefahr gemäß Nr. 3.2.7.1 verwirklicht hat. Nicht versichert sind Schäden, die im Zusammenhang mit einer thermischen Unkrautbekämpfung entstanden sind.</p> <p>3.2.7.1 Brand Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.</p> <p>3.2.7.2 Blitzschlag Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.</p> <p>3.2.7.3 Explosion Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.</p> <p>3.2.7.4 Anprall oder Absturz eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung</p> <p>3.2.7.5 Löschen, Niederreißen oder Ausräumen infolge eines dieser Ereignisse</p> <p>3.2.8 Folgen von Schäden an technischen Einrichtungen zur Be- und Entwässerung</p> <p>3.2.8.1 Der Versicherer leistet Entschädigung für</p>
--	--

versicherte Erzeugnisse, die zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen oder üblichen Be- und Entwässerung der versicherten Erzeugnisse, soweit dies verursacht wird durch

3.2.8.1.1 einen unvorhergesehenen Sachsubstanzschaden an den dafür bestimmten auf dem Grundstück befindlichen maschinellen Einrichtungen oder elektrotechnischen Anlagen;

3.2.8.1.2 einen unvorhergesehenen Rohrbruch auf dem Grundstück;

3.2.8.1.3 einen ohne vorherige Ankündigung plötzlich erfolgenden Ausfall der öffentlichen Elektrizitäts- oder Wasserversorgung.

3.2.8.2 Unvorhergesehen ist ein Ereignis, das der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

3.2.8.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden

3.2.8.3.1 - durch die normale Abnutzung maschineller Einrichtungen und Leitungen auf dem Grundstück;

3.2.8.3.2 - durch eine angekündigte Abschaltung der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung;

3.2.8.3.3 - durch Änderung der Zusammensetzung des Wassers, es sei denn, eine Schadenursache gemäß Nr. 3.12.10 ist nachweisbar.

Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3.2.9 Zerstörungen durch bewegliche Einrichtungen

Der Versicherer haftet auch für unmittelbare Zerstörungen versicherter Erzeugnisse durch Schäden und Fehlfunktionen beim Betrieb ortsfester oder für die Kulturperiode dauerhaft installierter, betriebsfertiger, beweglicher oder sich bewegnender Produktionseinrichtungen (z. B. Gießwagen, Mobiltisch-Anlagen, automatische Transportsysteme).

3.2.10 Sabotage, Vandalismus und Brunnenvergiftung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Erzeugnisse, die durch Vandalismus direkt oder durch Sabotage über eine der nach Nr. 3.2.8 und 3.2.9 versicherten Gefahren zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen der versicherten Erzeugnisse (Diebstahl). Sabotage durch Vergiftung des Gießwassers ist nur dann mitversichert, wenn sich die entsprechenden Einrichtungen wie Wasserbassins oder Tanks in einem geschlossenen Gebäude befinden. Die Lagerung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Chemikalien sowie Stammlösungen muss immer in einem

versicherte Erzeugnisse, die zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden durch Nichteinhalten der vorgeschriebenen oder üblichen Be- und Entwässerung der versicherten Erzeugnisse, soweit dies verursacht wird durch

3.2.8.1.1 einen unvorhergesehenen Sachsubstanzschaden an den dafür bestimmten auf dem Grundstück befindlichen maschinellen Einrichtungen oder elektrotechnischen Anlagen;

3.2.8.1.2 einen unvorhergesehenen Rohrbruch auf dem Grundstück;

3.2.8.1.3 einen ohne vorherige Ankündigung plötzlich erfolgenden Ausfall der öffentlichen Elektrizitäts- oder Wasserversorgung.

3.2.8.2 Unvorhergesehen ist ein Ereignis, das der Versicherungsnehmer oder seine Repräsentanten weder rechtzeitig vorhergesehen haben oder mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen ohne grobe Fahrlässigkeit hätten vorhersehen können.

3.2.8.3 Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keinen Ersatz für Schäden

3.2.8.3.1 - durch die normale Abnutzung maschineller Einrichtungen und Leitungen auf dem Grundstück;

3.2.8.3.2 - durch eine angekündigte Abschaltung der Elektrizitäts- oder Wasserversorgung;

3.2.8.3.3 - durch Änderung der Zusammensetzung des Wassers, es sei denn, eine Schadenursache gemäß Nr. 3.12.10 ist nachweisbar.

Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3.2.9 Zerstörungen durch bewegliche Einrichtungen

Der Versicherer haftet auch für unmittelbare Zerstörungen versicherter Erzeugnisse durch Schäden und Fehlfunktionen beim Betrieb ortsfester oder für die Kulturperiode dauerhaft installierter, betriebsfertiger, beweglicher oder sich bewegnender Produktionseinrichtungen (z. B. Gießwagen, Mobiltisch-Anlagen, automatische Transportsysteme).

3.2.10 Sabotage, Vandalismus und Brunnenvergiftung

Der Versicherer leistet auch Entschädigung für versicherte Erzeugnisse, die durch Vandalismus direkt oder durch Sabotage über eine der nach Nr. 3.2.8- und 3.2.9 versicherten Gefahren zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden.

Nicht versichert ist das Abhandenkommen der versicherten Erzeugnisse (Diebstahl). Sabotage durch Vergiftung des Gießwassers ist nur dann mitversichert, wenn sich die entsprechenden Einrichtungen wie Wasserbassins oder Tanks in einem geschlossenen Gebäude befinden. Die Lagerung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln, Chemikalien sowie Stammlösungen muss immer in einem

verschlossenen Gebäude erfolgen. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist ein Eindringen des Täters in ein Betriebsgebäude, in dem sich die Einrichtungen für die versicherten Kulturen befinden. Das Eindringen muss erfolgen durch Einbruch, Einsteigen oder mit Hilfe falscher Schlüssel bzw. anderer Werkzeuge oder auch unter Verwendung richtiger Schlüssel, die der Täter erlangt hat entweder durch Einbruchdiebstahl bzw. außerhalb des Versicherungsorts durch Raub oder einfachen Diebstahl, sofern dieser nicht durch Fahrlässigkeit ermöglicht wurde.

3.2.11 Schäden an den Kulturflächen

Eingeschlossen sind Schäden, welche durch die versicherten Gefahren 3.1.1 bis 3.2.10 an den Flächen entstehen, auf welche die versicherten Kulturen aufgestellt, eingesenkt oder ausgepflanzt wurden. Hierdurch nicht versichert sind Maschinen, maschinelle Einrichtungen (z. B. bewegliche Bewässerungssysteme). Es sind nur solche Schadenereignisse versichert, bei denen mindestens 10 % der mit den versicherten Kulturen belegten Anbaufläche betroffen wurde. Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko und ist begrenzt auf 20 % der Versicherungssumme für die Kulturen der entsprechenden Anbaufläche. Diese stehen zusätzlich zur Kulturversicherungssumme zur Verfügung. Sofern durch die Schadenregulierung ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, ist ein angemessener Abzug von den Wiederherstellungskosten vorzunehmen. Der Selbstbehalt beträgt € 2.500 je Schadenfall.

4 Versicherte Schäden

4.1 Ertragsminderungen

Soweit der Ertragswert der versicherten Erzeugnisse nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird Entschädigung auch für die durch versicherte Ereignisse verursachte Qualitätsminderung geleistet.

4.2 Zusätzliches Marktrisiko

Wenn dies nicht im Vertrag ausgeschlossen wurde, umfasst die Versicherung der Kulturen auch das Marktrisiko nach versicherten Schadenfällen. Dies sind Verluste, die zusätzlich dadurch entstehen, dass eine in Menge und/oder Qualität geminderte Kultur aufgrund eines versicherten Schadenereignisses nicht mehr wie vorgesehen vermarktet werden kann. Voraussetzung für diese Zusatzdeckung ist, dass die Kultur vor Eintritt eines versicherten Schadenfalls zweifelsfrei die geforderte und dem geplanten Absatzweg angemessene Qualität rechtzeitig erreicht hätte und der versicherte Schaden durch Minderung der Qualität und/oder Menge mindestens 20 % beträgt. Höchstenschädigung ist bei Anbauverträgen der fest vereinbarte Preis, bei freier Vermarktung der

verschlossenen Gebäude erfolgen. Voraussetzung für die Ersatzpflicht ist ein Eindringen des Täters in ein Betriebsgebäude, in dem sich die Einrichtungen für die versicherten Kulturen befinden. Das Eindringen muss erfolgen durch Einbruch, Einsteigen oder mit Hilfe falscher Schlüssel bzw. anderer Werkzeuge oder auch unter Verwendung richtiger Schlüssel, die der Täter erlangt hat entweder durch Einbruchdiebstahl bzw. außerhalb des Versicherungsorts durch Raub oder einfachen Diebstahl, sofern dieser nicht durch Fahrlässigkeit ermöglicht wurde.

3.2.11 Schäden an den Kulturflächen

Eingeschlossen sind Schäden, welche durch die versicherten Gefahren 3.1.1 bis 3.2.10 an den Flächen entstehen, auf welche die versicherten Kulturen aufgestellt, eingesenkt oder ausgepflanzt wurden. Hierdurch nicht versichert sind Maschinen, maschinelle Einrichtungen (z. B. bewegliche Bewässerungssysteme). Es sind nur solche Schadenereignisse versichert, bei denen mindestens 10 % der mit den versicherten Kulturen belegten Anbaufläche betroffen wurde. Die Entschädigung erfolgt auf Erstes Risiko und ist begrenzt auf 20 % der Versicherungssumme für die Kulturen der entsprechenden Anbaufläche. Diese stehen zusätzlich zur Kulturversicherungssumme zur Verfügung. Sofern durch die Schadenregulierung ein wirtschaftlicher Vorteil entsteht, ist ein angemessener Abzug von den Wiederherstellungskosten vorzunehmen. Der Selbstbehalt beträgt € 2.500 je Schadenfall.

4 Versicherte Schäden

4.1 Ertragsminderungen

Soweit der Ertragswert der versicherten Erzeugnisse nicht nur von der Menge, sondern auch von der Qualität abhängt, wird Entschädigung auch für die durch versicherte Ereignisse verursachte Qualitätsminderung geleistet.

4.2 Zusätzliches Marktrisiko

Wenn dies nicht im Vertrag ausgeschlossen wurde, umfasst die Versicherung der Kulturen auch das Marktrisiko nach versicherten Schadenfällen. Dies sind Verluste, die zusätzlich dadurch entstehen, dass eine in Menge und/oder Qualität geminderte Kultur aufgrund eines versicherten Schadenereignisses nicht mehr wie vorgesehen vermarktet werden kann. Voraussetzung für diese Zusatzdeckung ist, dass die Kultur vor Eintritt eines versicherten Schadenfalls zweifelsfrei die geforderte und dem geplanten Absatzweg angemessene Qualität rechtzeitig erreicht hätte und der versicherte Schaden durch Minderung der Qualität und/oder Menge mindestens 20 % beträgt. Höchstenschädigung ist bei Anbauverträgen der fest vereinbarte Preis, bei freier Vermarktung der

in der geplanten Vermarktungswoche erzielbare Durchschnittspreis an der üblichen oder für die Region größten Vermarktungseinrichtung, jeweils vermindert um ersparbare Kosten z. B. für Marktaufbereitung, Verpackung, Vermarktung und Transport. Zusatzkosten für Deckungskäufe und Vertragsstrafen sind nur mitversichert, wenn dies gesondert im Vertrag vereinbart ist. Der Gesamtschaden aus Kulturschaden und Marktverlusten wird begrenzt durch die auf die geschädigte Kultur entfallende Versicherungssumme. Im Vertrag kann ein gesonderter Selbstbehalt für den auf das Absatzrisiko entfallenden Schaden vereinbart werden.

4.3 Selbstbehalte

4.3.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer alle Schäden selbst, die nicht mehr als 10 % der Versicherungssumme der jeweils betroffenen Gegenstände erreichen. Ab 20 % Schadenquote erfolgt kein Abzug. Bei Schäden zwischen 10 und 20 % beträgt die Entschädigung:

% Schaden	% Entschädigung
11	2
12	4
13	6
14	8
15	10
16	12
17	14
18	16
19	18

4.3.2 Die Höchstentschädigung beträgt bei ausgepflanzten Kulturen 90 % der jeweils betroffenen Versicherungssumme, bei Kulturen in Töpfen, Kübeln, Containern usw. 100 %.

4.3.3 Abweichende Selbstbehalte für bestimmte Erzeugnisgruppen können durch besondere Klauseln im Vertrag vereinbart werden.

5 Anbauverzeichnis

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Anbauverzeichnis für die versicherten Kulturen einzureichen.

Das Verzeichnis muss enthalten

- alle von ihm mit den versicherten Erzeugnissen bewirtschafteten Grundstücke und Anbauflächen;
- alle versicherten Erzeugnisse nach Grundstücken und Anbauflächen geordnet, mit Angaben von Flächengrößen und/oder Stückzahlen je Pflanzengruppe und Qualitätsstufe sowie des jeweils hierauf entfallenden Teils der Versicherungssumme.

5.2 Werden Flächen während des Jahres mehrfach mit Folgekulturen gleicher oder anderer

in der geplanten Vermarktungswoche erzielbare Durchschnittspreis an der üblichen oder für die Region größten Vermarktungseinrichtung, jeweils vermindert um ersparbare Kosten z. B. für Marktaufbereitung, Verpackung, Vermarktung und Transport. Zusatzkosten für Deckungskäufe und Vertragsstrafen sind nur mitversichert, wenn dies gesondert im Vertrag vereinbart ist. Der Gesamtschaden aus Kulturschaden und Marktverlusten wird begrenzt durch die auf die geschädigte Kultur entfallende Versicherungssumme. Im Vertrag kann ein gesonderter Selbstbehalt für den auf das Absatzrisiko entfallenden Schaden vereinbart werden.

4.3 Selbstbehalte

4.3.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist, trägt der Versicherungsnehmer alle Schäden selbst, die nicht mehr als 10 % der Versicherungssumme der jeweils betroffenen Gegenstände erreichen. Ab 20 % Schadenquote erfolgt kein Abzug. Bei Schäden zwischen 10 und 20 % beträgt die Entschädigung:

% Schaden	% Entschädigung
11	2
12	4
13	6
14	8
15	10
16	12
17	14
18	16
19	18

4.3.2 Die Höchstentschädigung beträgt bei ausgepflanzten Kulturen 90 % der jeweils betroffenen Versicherungssumme, bei Kulturen in Töpfen, Kübeln, Containern usw. 100 %.

4.3.3 Abweichende Selbstbehalte für bestimmte Erzeugnisgruppen können durch besondere Klauseln im Vertrag vereinbart werden.

5 Anbauverzeichnis

5.1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jährlich ein Anbauverzeichnis für die versicherten Kulturen einzureichen.

Das Verzeichnis muss enthalten

- alle von ihm mit den versicherten Erzeugnissen bewirtschafteten Grundstücke und Anbauflächen;
- alle versicherten Erzeugnisse nach Grundstücken und Anbauflächen geordnet, mit Angaben von Flächengrößen und/oder Stückzahlen je Pflanzengruppe und Qualitätsstufe sowie des jeweils hierauf entfallenden Teils der Versicherungssumme.

5.2 Werden Flächen während des Jahres mehrfach mit Folgekulturen gleicher oder anderer

Gattung belegt, so ist jede Folgekultur getrennt auszuweisen. Gleiches gilt auch, wenn von einer Pflanzengattung unterschiedliche Kulturstadien oder Topfgrößen vorhanden sind. Fehlen diese Angaben, so ist bei der Schadenfeststellung die Versicherungssumme auf alle Anbausätze bzw. -mengen des gesamten Versicherungsjahres entsprechend den Wertverhältnissen zu verteilen.

5.3 Soll im Versicherungsjahr nur die in dem Jahr verkaufsfähige Ware versichert sein, besteht für Jungware, die für das Folgejahr bestimmt ist, kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn die verkaufsfertige Ware bereits abgeräumt ist.

5.4 Die detaillierte Ausweisung einzelner Anbausätze kann entfallen, wenn die Anbaufläche ausdrücklich als „Fläche zur ganzjährigen Nutzung“ oder als „Verkaufsfläche“ versichert ist. Die je Flächeneinheit gewählte Versicherungssumme steht dann für den am Schadentag vorhandenen Pflanzenbestand zur Verfügung.

5.5 Der Versicherer hat das Recht, die Form des Anbauverzeichnisses für bestimmte Kulturgruppen oder Kulturen angemessen festzulegen. In der Regel sind die Formulare bzw. andere Verfahren zu nutzen, die vom Versicherer zur Verfügung gestellt werden.

5.6 Enthält das Anbauverzeichnis eine in den vorherigen Vertragsjahren nicht versicherte Kultur, so sind hierauf die Bestimmungen für den Vertragsbeginn gem. Nr. 19 entsprechend anzuwenden. Nimmt der Versicherer den Antrag an, steht diese Kultur für die weitere Versicherungsdauer den ursprünglich versicherten Kulturen gleich.

5.7 Das Anbauverzeichnis ist spätestens bis zum 31. Mai, bei Baumschulen bis zum 20. Juni eines jeden Vertragsjahres einzureichen. Wird das Anbauverzeichnis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, ist der Versicherer berechtigt, alljährlich für die Dauer des Vertrags den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder des ersten Jahres der zuletzt vereinbarten Vertragsdauer zu erheben.

5.8 Erweitert der Versicherungsnehmer nach Einreichen des Anbauverzeichnisses den Anbau von versicherten Kulturen, so ist er zu deren Nachversicherung binnen einer Woche nach dem Ausbringen verpflichtet. Dies gilt auch für den Nachbau nach einem versicherten Schaden. Die Nachversicherung von bisher nicht versicherten Kulturen und Flächen kann jederzeit freiwillig beantragt werden. Für den Beginn des erweiterten Versicherungsschutzes gilt Nr. 19.1 entsprechend.

5.9 Das form- und fristgerechte Einreichen des

Gattung belegt, so ist jede Folgekultur getrennt auszuweisen. Gleiches gilt auch, wenn von einer Pflanzengattung unterschiedliche Kulturstadien oder Topfgrößen vorhanden sind. Fehlen diese Angaben, so ist bei der Schadenfeststellung die Versicherungssumme auf alle Anbausätze bzw. -mengen des gesamten Versicherungsjahres entsprechend den Wertverhältnissen zu verteilen.

5.3 Soll im Versicherungsjahr nur die in dem Jahr verkaufsfähige Ware versichert sein, besteht für Jungware, die für das Folgejahr bestimmt ist, kein Versicherungsschutz. Dies gilt auch, wenn die verkaufsfertige Ware bereits abgeräumt ist.

5.4 Die detaillierte Ausweisung einzelner Anbausätze kann entfallen, wenn die Anbaufläche ausdrücklich als „Fläche zur ganzjährigen Nutzung“ oder als „Verkaufsfläche“ versichert ist. Die je Flächeneinheit gewählte Versicherungssumme steht dann für den am Schadentag vorhandenen Pflanzenbestand zur Verfügung.

5.5 Der Versicherer hat das Recht, die Form des Anbauverzeichnisses für bestimmte Kulturgruppen oder Kulturen angemessen festzulegen. In der Regel sind die Formulare bzw. andere Verfahren zu nutzen, die vom Versicherer zur Verfügung gestellt werden.

5.6 Enthält das Anbauverzeichnis eine in den vorherigen Vertragsjahren nicht versicherte Kultur, so sind hierauf die Bestimmungen für den Vertragsbeginn gem. Nr. 19 entsprechend anzuwenden. Nimmt der Versicherer den Antrag an, steht diese Kultur für die weitere Versicherungsdauer den ursprünglich versicherten Kulturen gleich.

5.7 Das Anbauverzeichnis ist spätestens bis zum 31. Mai, bei Baumschulen bis zum 20. Juni eines jeden Vertragsjahres einzureichen. Wird das Anbauverzeichnis nicht oder nicht fristgerecht eingereicht, ist der Versicherer berechtigt, alljährlich für die Dauer des Vertrags den Jahresbeitrag nach Maßgabe der Versicherungssumme des Vorjahres oder des ersten Jahres der zuletzt vereinbarten Vertragsdauer zu erheben.

5.8 Erweitert der Versicherungsnehmer nach Einreichen des Anbauverzeichnisses den Anbau von versicherten Kulturen, so ist er zu deren Nachversicherung binnen einer Woche nach dem Ausbringen verpflichtet. Dies gilt auch für den Nachbau nach einem versicherten Schaden. Die Nachversicherung von bisher nicht versicherten Kulturen und Flächen kann jederzeit freiwillig beantragt werden. Für den Beginn des erweiterten Versicherungsschutzes gilt Nr. 19.1 entsprechend.

5.9 Das form- und fristgerechte Einreichen des

Anbauverzeichnisses mit dem geforderten Inhalt ist eine Vertragspflicht.
Wird schon für das erste Versicherungsjahr das Anbauverzeichnis nicht eingereicht, so ist für den Jahresbeitrag die Versicherungssumme des Antrags maßgebend. Wegen der Haftung des Versicherers wird auf Nr. 23.1 verwiesen.

6 Versicherungssummen

Die Höhe des Versicherungsschutzes wird durch die Versicherungssumme dargestellt. Diese soll dem Ertragswert am Ende der laufenden Vegetationsperiode oder des nächsten vermarktungsfähigen Kulturabschnitts entsprechen.

6.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind gärtnerische Erzeugnisse zum Ertragswert ab Hof versichert. Ist nur der Ertragswert inkl. Transport- und Vermarktungskosten feststellbar, sind diese Kosten angemessen in Abzug zu bringen. Bei der Ermittlung des Ertrags, der ohne das versicherte Ereignis zu erwarten gewesen wäre, bleiben außerordentliche Schwankungen des Marktpreises (z. B. während Angebotsschwemme) unberücksichtigt. Es ist vielmehr vom durchschnittlichen Großhandelswert während der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Saison und der Qualität der Erzeugnisse auszugehen.

6.2 Soweit der Ertragswert höher als die Versicherungssumme ist, bleibt er im Schadenfall unberücksichtigt.

6.3 Bei Erzeugnissen, die als „Waren und Vorräte“ versichert sind, ist die Minderung des Handelswertes oder der Wiederbeschaffungswert versichert.

6.4 Im Rahmen des jährlichen Anbauverzeichnisses hat der Versicherungsnehmer die Versicherungssummen während der gesamten Laufzeit des Vertrags stets dem aktuellen Anbau anzupassen. Bleibt die Versicherungssumme um 25 % oder mehr hinter der des Vorjahres oder – im ersten Versicherungsjahr – des Antrags zurück, so ist dies im Anbauverzeichnis zu begründen. Geschieht dies nicht und erbringt der Versicherungsnehmer auf Anfrage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherung gemäß Nr. 5.7 zu behandeln.

6.5 Der Versicherungsnehmer kann auch nach Einreichen des Anbauverzeichnisses die Erhöhung der Versicherungssumme beantragen, jedoch nicht rückwirkend für einen bereits eingetretenen Schaden.

Anbauverzeichnisses mit dem geforderten Inhalt ist eine Vertragspflicht.
Wird schon für das erste Versicherungsjahr das Anbauverzeichnis nicht eingereicht, so ist für den Jahresbeitrag die Versicherungssumme des Antrags maßgebend. Wegen der Haftung des Versicherers wird auf Nr. 23.1 verwiesen.

6 Versicherungssummen

Die Höhe des Versicherungsschutzes wird durch die Versicherungssumme dargestellt. Diese soll dem Ertragswert am Ende der laufenden Vegetationsperiode oder des nächsten vermarktungsfähigen Kulturabschnitts entsprechen.

6.1 Sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart wurde, sind gärtnerische Erzeugnisse zum Ertragswert ab Hof versichert. Ist nur der Ertragswert inkl. Transport- und Vermarktungskosten feststellbar, sind diese Kosten angemessen in Abzug zu bringen. Bei der Ermittlung des Ertrags, der ohne das versicherte Ereignis zu erwarten gewesen wäre, bleiben außerordentliche Schwankungen des Marktpreises (z. B. während Angebotsschwemme) unberücksichtigt. Es ist vielmehr vom durchschnittlichen Großhandelswert während der letzten drei Jahre unter Berücksichtigung der Saison und der Qualität der Erzeugnisse auszugehen.

6.2 Soweit der Ertragswert höher als die Versicherungssumme ist, bleibt er im Schadenfall unberücksichtigt.

6.3 Bei Erzeugnissen, die als „Waren und Vorräte“ versichert sind, ist die Minderung des Handelswertes oder der Wiederbeschaffungswert versichert.

6.4 Im Rahmen des jährlichen Anbauverzeichnisses hat der Versicherungsnehmer die Versicherungssummen während der gesamten Laufzeit des Vertrags stets dem aktuellen Anbau anzupassen. Bleibt die Versicherungssumme um 25 % oder mehr hinter der des Vorjahres oder – im ersten Versicherungsjahr – des Antrags zurück, so ist dies im Anbauverzeichnis zu begründen. Geschieht dies nicht und erbringt der Versicherungsnehmer auf Anfrage nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen den Nachweis, dass diese Abweichung gerechtfertigt ist, ist der Versicherer berechtigt, die Versicherung gemäß Nr. 5.7 zu behandeln.

6.5 Der Versicherungsnehmer kann auch nach Einreichen des Anbauverzeichnisses die Erhöhung der Versicherungssumme beantragen, jedoch nicht rückwirkend für einen bereits eingetretenen Schaden.

6.6 Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des Anbauverzeichnisses herausstellt, dass der zu erwartende Ertragswert wesentlich niedriger als die Versicherungssumme ist. Die Herabsetzung der Versicherungssumme ist für ausgepflanzte Baumschulware bis zum 20. Juni, für alle übrigen Kulturen bis zum 31. Mai des Versicherungsjahres zulässig.

6.7 Versicherungssummen bei Dauerkulturen

6.7.1 Sind von mehrjährigen Pflanzen auf den versicherten Flächen Pflanzen verschiedenen Alters vorhanden, so ist die Versicherungssumme für jede Altersstufe im Anbauverzeichnis gesondert anzugeben. Fehlt diese Angabe, so ist bei der Schadenfeststellung die Versicherungssumme auf alle Altersstufen des Pflanzenbestands entsprechend den Wertverhältnissen zu verteilen.

6.7.2 Bei der Versicherung von Dauerkulturen im Freiland ist die Versicherungssumme für den dauerhaften Teil der Pflanzen und für den Jahresertrag getrennt aufzuführen. Geschieht dies nicht, so gilt die Versicherungssumme nur für den Jahresertrag. Sind von einer Dauerkultur mehrfache, unterscheidbare aufeinanderfolgende Ernten im Laufe eines Versicherungsjahres zu erwarten, so ist die Versicherungssumme für jede Ernte getrennt anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist die Versicherungssumme – wie bei Kulturen mit laufender Ernte – auf die gesamte Erntezeit zu verteilen.

Teil II: Was ist zu tun im Schadenfall?

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7.1 Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Schadenfalles dem Versicherer unverzüglich – das heißt so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 4 Tagen – anzuzeigen.

Die Meldung muss grundsätzlich in Textform erfolgen, sei es als Brief, Fax oder E-Mail. In der Anzeige sind das Datum des Schadentages und sämtliche Anbauflächen und Kulturen anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird. Bei größeren Schäden, oder solchen Fällen, die einen sofortigen Regulierungsbeginn erfordern, hat vorab zusätzlich eine telefonische Information zu erfolgen.

Schäden gem. Nr. 3.2.7 und 3.2.10 sind umgehend auch der zuständigen Polizeidienststelle zu melden

7.2 Sicherung des Schadbildes

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den schadenbetroffenen Kulturen keine Maßnahmen vornehmen, welche die Beurteilung des Schadens erschweren oder verhindern könnten. Insbesondere Änderungen des Standortes

6.6 Der Versicherungsnehmer kann die Herabsetzung der Versicherungssumme verlangen, soweit sich nach Einreichen des Anbauverzeichnisses herausstellt, dass der zu erwartende Ertragswert wesentlich niedriger als die Versicherungssumme ist. Die Herabsetzung der Versicherungssumme ist für ausgepflanzte Baumschulware bis zum 20. Juni, für alle übrigen Kulturen bis zum 31. Mai des Versicherungsjahres zulässig.

6.7 Versicherungssummen bei Dauerkulturen

6.7.1 Sind von mehrjährigen Pflanzen auf den versicherten Flächen Pflanzen verschiedenen Alters vorhanden, so ist die Versicherungssumme für jede Altersstufe im Anbauverzeichnis gesondert anzugeben. Fehlt diese Angabe, so ist bei der Schadenfeststellung die Versicherungssumme auf alle Altersstufen des Pflanzenbestands entsprechend den Wertverhältnissen zu verteilen.

6.7.2 Bei der Versicherung von Dauerkulturen im Freiland ist die Versicherungssumme für den dauerhaften Teil der Pflanzen und für den Jahresertrag getrennt aufzuführen. Geschieht dies nicht, so gilt die Versicherungssumme nur für den Jahresertrag. Sind von einer Dauerkultur mehrfache, unterscheidbare aufeinanderfolgende Ernten im Laufe eines Versicherungsjahres zu erwarten, so ist die Versicherungssumme für jede Ernte getrennt anzugeben. Geschieht dies nicht, so ist die Versicherungssumme – wie bei Kulturen mit laufender Ernte – auf die gesamte Erntezeit zu verteilen.

Teil II: Was ist zu tun im Schadenfall?

7 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

7.1 Schadenmeldung

Der Versicherungsnehmer hat den Eintritt eines Schadenfalles dem Versicherer unverzüglich – das heißt so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 4 Tagen – anzuzeigen.

Die Meldung muss grundsätzlich in Textform erfolgen, sei es als Brief, Fax oder E-Mail. In der Anzeige sind das Datum des Schadentages und sämtliche Anbauflächen und Kulturen anzugeben, für die eine Entschädigung beansprucht wird. Bei größeren Schäden, oder solchen Fällen, die einen sofortigen Regulierungsbeginn erfordern, hat vorab zusätzlich eine telefonische Information zu erfolgen.

Schäden gem. Nr. 3.2.7 und 3.2.10 sind umgehend auch der zuständigen Polizeidienststelle zu melden

7.2 Sicherung des Schadbildes

Bis zur Feststellung des Schadens darf der Versicherungsnehmer an den schadenbetroffenen Kulturen keine Maßnahmen vornehmen, welche die Beurteilung des Schadens erschweren oder verhindern könnten. Insbesondere Änderungen des Standortes

bedürfen der Einwilligung des Versicherers. Müssen erntereife Erzeugnisse vor der Abschätzung des Schadens geerntet werden, so sind zu gleichen Teilen an den Enden und in der Mitte der betroffenen Flächen Probestücke von insgesamt 5 % der Bestände, mindestens aber je 20 m² von den verschiedenen Arten, Sorten und Größen unverändert zu lassen und die geernteten Erzeugnisse vom Versicherungsnehmer nach den gleichen Merkmalen aufzulisten.

7.3 Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle üblichen für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Kulturen erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

Außergewöhnliche Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse zur Hilfe Verpflichteten wird ein Ersatz nicht gewährt.

7.4 Auskunfts- und Unterstützungspflicht

7.4.1 Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Ersatzpflicht notwendig ist.

7.4.2 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte vor der Schadenregulierung eine das eingereichte Anbauverzeichnis ergänzende Spezifizierung aller im Vertrag versicherten Kulturen erstellt. Diese Aufstellung muss alle mit den versicherten Kulturen bewirtschafteten Anbauflächen enthalten, sinnvoll geordnet zum Beispiel nach Pflanzengruppen, -arten, Sorten, Mengen, Qualitätsstufen. Falls dies zur Abgrenzung notwendig ist, sind auch nicht betroffene oder unversicherte Erzeugnisse aufzuführen. Auch bereits geerntete Erzeugnisse sind entsprechend aufzuführen.

7.4.3 War bei Eintritt des Schadens das Anbauverzeichnis noch nicht eingereicht, ist es der Schadenanzeige beizufügen.

7.5 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der § 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen

bedürfen der Einwilligung des Versicherers. Müssen erntereife Erzeugnisse vor der Abschätzung des Schadens geerntet werden, so sind zu gleichen Teilen an den Enden und in der Mitte der betroffenen Flächen Probestücke von insgesamt 5 % der Bestände, mindestens aber je 20 m² von den verschiedenen Arten, Sorten und Größen unverändert zu lassen und die geernteten Erzeugnisse vom Versicherungsnehmer nach den gleichen Merkmalen aufzulisten.

7.3 Schadenminderungspflicht

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, auf seine Kosten alle üblichen für die Pflege und Fortentwicklung der beschädigten Kulturen erforderlichen Arbeiten und Aufwendungen vorzunehmen.

Außergewöhnliche Aufwendungen, auch erfolglose, die der Versicherungsnehmer zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durfte, hat der Versicherer zu ersetzen. Der Ersatz der Aufwendungen und die Entschädigung dürfen zusammen die Versicherungssumme nicht übersteigen, soweit die Aufwendungen nicht auf Weisung des Versicherers erfolgt sind. Bei einer Unterversicherung sind die Aufwendungen nur in demselben Verhältnis zu ersetzen wie der Schaden.

Für Aufwendungen, die durch Gesundheitsschädigungen verursacht sind, und für Leistungen der im öffentlichen Interesse zur Hilfe Verpflichteten wird ein Ersatz nicht gewährt.

7.4 Auskunfts- und Unterstützungspflicht

7.4.1 Der Versicherungsnehmer hat jede Auskunft zu geben, die zur Feststellung des Schadens und des Umfangs der Ersatzpflicht notwendig ist.

7.4.2 Der Versicherer kann verlangen, dass der Versicherte vor der Schadenregulierung eine das eingereichte Anbauverzeichnis ergänzende Spezifizierung aller im Vertrag versicherten Kulturen erstellt. Diese Aufstellung muss alle mit den versicherten Kulturen bewirtschafteten Anbauflächen enthalten, sinnvoll geordnet zum Beispiel nach Pflanzengruppen, -arten, Sorten, Mengen, Qualitätsstufen. Falls dies zur Abgrenzung notwendig ist, sind auch nicht betroffene oder unversicherte Erzeugnisse aufzuführen. Auch bereits geerntete Erzeugnisse sind entsprechend aufzuführen.

7.4.3 War bei Eintritt des Schadens das Anbauverzeichnis noch nicht eingereicht, ist es der Schadenanzeige beizufügen.

7.5 Rechtsfolgen von Obliegenheitsverletzungen

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Obliegenheiten, so ist der Versicherer nach Maßgabe der § 28 und 82 VVG leistungsfrei. Außer im Falle einer arglistigen

Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8 Zeitpunkt der Schadenfeststellung

Der Zeitpunkt der Schadenfeststellung ist so zu wählen, dass eine fachgerechte Regulierung des Schadens ermöglicht wird. Hierzu wird sich der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer verständigen. Falls notwendig sind auch mehrere Termine zur Schadenfeststellung anzusetzen. Grundsätzlich hat der Versicherer das Recht, den Zeitpunkt der Schadenfeststellung zu bestimmen.

9 Vertretung bei der Schadenregulierung

9.1 Ist der Versicherungsnehmer bei der Abschätzung nicht anwesend, hat er einen Bevollmächtigten zu bestellen. Versäumt er dies, kann in seiner Abwesenheit verfahren werden.
9.2 Der Versicherer ist berechtigt, neben eigenen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern auch sachverständige Dritte mit der technischen Durchführung der Schadenregulierung zu beauftragen.

10 Allgemeine Vorschriften zur Schadenregulierung

10.1 Versicherungsnehmer und Versicherer haben das Recht

- eine Vorbesichtigung des Schadens vor dem eigentlichen Abschätzungsverfahren zu verlangen;
- eine Einfache Abschätzung nachzuprüfen und
- eine neue Einfache oder die Förmliche Abschätzung zu verlangen.

10.2 Bei Förmlicher Abschätzung und Obmannsabschätzung haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung ist für beide Teile verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

10.3 Die Abschätzung des Schadens bedeutet nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches.

11 Abschätzungsverfahren

Die Höhe des Schadens wird durch Abschätzung ermittelt und zwar entweder

- durch Einfache Abschätzung,
- durch Förmliche Abschätzung oder
- durch Obmannsabschätzung.

11.1 Einfache Abschätzung

Einfache Abschätzung findet statt, wenn nicht einer der Vertragsteile die Förmliche Abschätzung verlangt. Die Abschätzung erfolgt durch einen oder mehrere Schätzer, die der Versicherer bestellt.

Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

8 Zeitpunkt der Schadenfeststellung

Der Zeitpunkt der Schadenfeststellung ist so zu wählen, dass eine fachgerechte Regulierung des Schadens ermöglicht wird. Hierzu wird sich der Versicherer mit dem Versicherungsnehmer verständigen. Falls notwendig sind auch mehrere Termine zur Schadenfeststellung anzusetzen. Grundsätzlich hat der Versicherer das Recht, den Zeitpunkt der Schadenfeststellung zu bestimmen.

9 Vertretung bei der Schadenregulierung

9.1 Ist der Versicherungsnehmer bei der Abschätzung nicht anwesend, hat er einen Bevollmächtigten zu bestellen. Versäumt er dies, kann in seiner Abwesenheit verfahren werden.
9.2 Der Versicherer ist berechtigt, neben eigenen ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeitern auch sachverständige Dritte mit der technischen Durchführung der Schadenregulierung zu beauftragen.

10 Allgemeine Vorschriften zur Schadenregulierung

10.1 Versicherungsnehmer und Versicherer haben das Recht

- eine Vorbesichtigung des Schadens vor dem eigentlichen Abschätzungsverfahren zu verlangen;
- eine Einfache Abschätzung nachzuprüfen und
- eine neue Einfache oder die Förmliche Abschätzung zu verlangen.

10.2 Bei Förmlicher Abschätzung und Obmannsabschätzung haben weder der Versicherer noch der Versicherungsnehmer ein Einspruchsrecht. Die Abschätzung ist für beide Teile verbindlich, wenn sie nicht offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweicht.

10.3 Die Abschätzung des Schadens bedeutet nicht die Anerkennung des Ersatzanspruches.

11 Abschätzungsverfahren

Die Höhe des Schadens wird durch Abschätzung ermittelt und zwar entweder

- durch Einfache Abschätzung,
- durch Förmliche Abschätzung oder
- durch Obmannsabschätzung.

11.1 Einfache Abschätzung

Einfache Abschätzung findet statt, wenn nicht einer der Vertragsteile die Förmliche Abschätzung verlangt. Die Abschätzung erfolgt durch einen oder mehrere Schätzer, die der Versicherer bestellt.

11.2 Förmliche Abschätzung

11.2.1 Förmliche Abschätzung findet statt, wenn die Einfache Abschätzung nicht zu einer Einigung führt. Es gilt als Einigung, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 24 Stunden nach Scheitern der Einfachen Abschätzung die Förmliche Abschätzung beantragt. Durch die Absendung des Antrags wird die Frist gewahrt.

11.2.2 Jeder Teil ernennt einen Sachverständigen als Schätzer. Der Versicherungsnehmer hat seinen Schätzer binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu benennen; wird der Schätzer nicht benannt oder fehlt er bei der Abschätzung, geht das Recht zur Ernennung auf den Versicherer über.

11.2.3 Vor Beginn der Abschätzung haben beide Schätzer einen sachverständigen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Förmliche Abschätzung zu keiner Übereinstimmung führt. Einigen sie sich nicht über die Person des Obmanns, haben sie die Abschätzung gleichwohl vorzunehmen.

11.3 Obmannsabschätzung

11.3.1 Obmannsabschätzung findet statt, soweit sich bei der Förmlichen Abschätzung die Schätzer über die Höhe des Schadens nicht geeinigt haben.

11.3.2 Haben sie sich auch über die Person des Obmanns nicht geeinigt, bestimmt nunmehr der Versicherungsnehmer aus drei von dem Versicherer zur Auswahl gestellten Sachverständigen den Obmann. Trifft er diese Wahl nicht innerhalb von 24 Stunden, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

11.3.3 Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte endgültig.

12 Schadenermittlung

12.1 Die Schätzer haben zu ermitteln, ob sämtliche Anbauflächen der versicherten Kulturen, für die ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Für jede geschädigte Kultur ist festzustellen:

- ob die Anbauflächen und Stückzahlen richtig angegeben sind;
- welcher Teil des Anbaus vom Schaden betroffen ist;
- welcher Ertrag im Mittel der letzten drei Jahre ohne den Schadenfall zu erwarten gewesen wäre;
- wie viele Prozente dieses Ertrags der Schaden beträgt, und zwar getrennt nach Kulturen und Anbauflächen. Eine weitere Aufteilung von Kulturen oder Anbauflächen ist vorzunehmen bei unterschiedlichen Schädigungsgraden innerhalb einer Parzelle. Einzelne geschädigte Pflanzen sind nicht getrennt zu bewerten sondern bei der Festlegung der Schadenquote für die jeweiligen (Teil-)Anbauflächen zu berücksichtigen.

11.2 Förmliche Abschätzung

11.2.1 Förmliche Abschätzung findet statt, wenn die Einfache Abschätzung nicht zu einer Einigung führt. Es gilt als Einigung, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 24 Stunden nach Scheitern der Einfachen Abschätzung die Förmliche Abschätzung beantragt. Durch die Absendung des Antrags wird die Frist gewahrt.

11.2.2 Jeder Teil ernennt einen Sachverständigen als Schätzer. Der Versicherungsnehmer hat seinen Schätzer binnen 24 Stunden nach Aufforderung zu benennen; wird der Schätzer nicht benannt oder fehlt er bei der Abschätzung, geht das Recht zur Ernennung auf den Versicherer über.

11.2.3 Vor Beginn der Abschätzung haben beide Schätzer einen sachverständigen Obmann zu wählen, der in Tätigkeit treten soll, wenn die Förmliche Abschätzung zu keiner Übereinstimmung führt. Einigen sie sich nicht über die Person des Obmanns, haben sie die Abschätzung gleichwohl vorzunehmen.

11.3 Obmannsabschätzung

11.3.1 Obmannsabschätzung findet statt, soweit sich bei der Förmlichen Abschätzung die Schätzer über die Höhe des Schadens nicht geeinigt haben.

11.3.2 Haben sie sich auch über die Person des Obmanns nicht geeinigt, bestimmt nunmehr der Versicherungsnehmer aus drei von dem Versicherer zur Auswahl gestellten Sachverständigen den Obmann. Trifft er diese Wahl nicht innerhalb von 24 Stunden, geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

11.3.3 Der Obmann entscheidet über die strittigen Punkte endgültig.

12 Schadenermittlung

12.1 Die Schätzer haben zu ermitteln, ob sämtliche Anbauflächen der versicherten Kulturen, für die ein Ersatzanspruch geltend gemacht wird, versichert sind. Für jede geschädigte Kultur ist festzustellen:

- ob die Anbauflächen und Stückzahlen richtig angegeben sind;
- welcher Teil des Anbaus vom Schaden betroffen ist;
- welcher Ertrag im Mittel der letzten drei Jahre ohne den Schadenfall zu erwarten gewesen wäre;
- wie viele Prozente dieses Ertrags der Schaden beträgt, und zwar getrennt nach Kulturen und Anbauflächen. Eine weitere Aufteilung von Kulturen oder Anbauflächen ist vorzunehmen bei unterschiedlichen Schädigungsgraden innerhalb einer Parzelle. Einzelne geschädigte Pflanzen sind nicht getrennt zu bewerten sondern bei der Festlegung der Schadenquote für die jeweiligen (Teil-)Anbauflächen zu berücksichtigen.

12.2 Wird eine Kulturfläche vorzeitig zur Abräumung oder Umackerung freigegeben, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch die Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten auch die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Marktaufbereitung. Die entsprechende Kultur scheidet mit der Abräumung oder Umackerung aus der Versicherung aus. Unterbleibt die Abräumung oder Umackerung, kann der Versicherer eine erneute Abschätzung vornehmen. Entsprechendes gilt auch in anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch den Schadenfall Aufwendungen erspart.

12.3 Werden dieselben Pflanzen wiederholt geschädigt, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt.

13 Feststellung von Marktverlusten

Der Versicherungsnehmer hat nach dem Schadenfall alles zu tun, um Folgeschäden auch beim Absatz zu vermeiden und zu mindern. Hierzu sind ggf. auch andere als die vorgesehenen Absatzwege zu nutzen. Vertragliche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Handelspartnern oder Lizenzgebern, ausschließlich bestimmte Absatzwege zu nutzen oder nur bestimmte Mindestqualitäten in den Handel zu bringen sind für die Gesellschaft nicht bindend und bleiben bei der Schadenregulierung ohne Berücksichtigung. Der Versicherungsnehmer hat die Marktverluste durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere Anbaupläne (ggf. auch der Vorjahre), Lieferverträge, Abrechnungen, Kundenreklamationen, Bestätigungen von Absatzeinrichtungen, Marktdaten u.a.m. War der Eintritt eines solchen Schadens bei der Schadenmeldung oder -regulierung zunächst nicht erkennbar, so ist er sofort bei dem Versicherer nachzumelden, wenn der Eintritt droht oder erkennbar wird.

14 Kosten der Abschätzung

14.1 Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherer.

14.2 Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn der Schaden als nicht ersatzfähig festgestellt wird und die Schadenmeldung sich als missbräuchlich erweist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nach der Einfachen Abschätzung eine Förmliche Abschätzung beantragt hat bzw. eine Obmannabschätzung erforderlich wurde und das Abschätzungsergebnis bei wenigstens einer Anbaufläche oder Kultur nicht mindestens zehn Prozentpunkte höher ist als das Ergebnis der

12.2 Wird eine Kulturfläche vorzeitig zur Abräumung oder Umackerung freigegeben, sind die wirtschaftlichen Vorteile, die dem Versicherungsnehmer durch die Freigabe erwachsen, durch einen angemessenen Abzug von der Entschädigung zu berücksichtigen. Als wirtschaftliche Vorteile gelten auch die ersparten Kosten für weitere Pflege, Ernte und Marktaufbereitung. Die entsprechende Kultur scheidet mit der Abräumung oder Umackerung aus der Versicherung aus. Unterbleibt die Abräumung oder Umackerung, kann der Versicherer eine erneute Abschätzung vornehmen. Entsprechendes gilt auch in anderen Fällen, in denen der Versicherungsnehmer durch den Schadenfall Aufwendungen erspart.

12.3 Werden dieselben Pflanzen wiederholt geschädigt, wird grundsätzlich der Gesamtschaden festgestellt.

13 Feststellung von Marktverlusten

Der Versicherungsnehmer hat nach dem Schadenfall alles zu tun, um Folgeschäden auch beim Absatz zu vermeiden und zu mindern. Hierzu sind ggf. auch andere als die vorgesehenen Absatzwege zu nutzen. Vertragliche Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber Handelspartnern oder Lizenzgebern, ausschließlich bestimmte Absatzwege zu nutzen oder nur bestimmte Mindestqualitäten in den Handel zu bringen sind für die Gesellschaft nicht bindend und bleiben bei der Schadenregulierung ohne Berücksichtigung. Der Versicherungsnehmer hat die Marktverluste durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen. Hierzu gehören insbesondere Anbaupläne (ggf. auch der Vorjahre), Lieferverträge, Abrechnungen, Kundenreklamationen, Bestätigungen von Absatzeinrichtungen, Marktdaten u.a.m. War der Eintritt eines solchen Schadens bei der Schadenmeldung oder -regulierung zunächst nicht erkennbar, so ist er sofort bei dem Versicherer nachzumelden, wenn der Eintritt droht oder erkennbar wird.

14 Kosten der Abschätzung

14.1 Die Kosten der Abschätzung trägt der Versicherer.

14.2 Der Versicherer kann Ersatz seiner Kosten verlangen, wenn der Schaden als nicht ersatzfähig festgestellt wird und die Schadenmeldung sich als missbräuchlich erweist. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer nach der Einfachen Abschätzung eine Förmliche Abschätzung beantragt hat bzw. eine Obmannabschätzung erforderlich wurde und das Abschätzungsergebnis bei wenigstens einer Anbaufläche oder Kultur nicht mindestens zehn Prozentpunkte höher ist als das Ergebnis der

Einfachen Abschätzung. Der Versicherer kann Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht binnen vier Tagen angezeigt hat.

14.3 Dem Versicherungsnehmer selbst werden durch die Schadenfeststellung etwa entstehende Kosten nicht vom Versicherer erstattet.

15 Zahlung der Entschädigung

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigten Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können.

15.2 Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.

15.3 Geldforderungen des Versicherers können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind.

15.4 Der Entschädigungsanspruch kann nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

15.5 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

16 Kündigung nach dem Schadenfall

Einfachen Abschätzung. Der Versicherer kann Ersatz zusätzlicher Kosten verlangen, die dadurch entstehen, dass der Versicherungsnehmer den Schadenfall nicht binnen vier Tagen angezeigt hat.

14.3 Dem Versicherungsnehmer selbst werden durch die Schadenfeststellung etwa entstehende Kosten nicht vom Versicherer erstattet.

15 Zahlung der Entschädigung

15.1 Ist die Leistungspflicht des Versicherers nach Beendigung der nötigen Erhebungen dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, jedoch nicht vor dem Zeitpunkt, an dem die beschädigten Bodenerzeugnisse ohne Eintritt des Schadens frühestens hätten verwertet werden können.

15.2 Als nötige Erhebungen im Sinne dieser Bestimmungen gelten insbesondere die Abschätzung des Schadens, die Prüfung der Ersatzpflicht und der Empfangsberechtigung sowie die Berechnung der Gesamtentschädigung aus dem Vertrag.

15.3 Geldforderungen des Versicherers können gegen die Entschädigung aufgerechnet werden, auch dann, wenn sie gestundet sind.

15.4 Der Entschädigungsanspruch kann nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden.

15.5 Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.
Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

16 ~~Kündigung~~ Regelungen nach dem Schadenfall

16.1 Beitragserhöhung

Nach Zahlung einer Entschädigung kann die Gefahrenstufe vom folgenden Jahr an um eine Stufe erhöht werden. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Erhöhung des Beitrags zugehen. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs.

Teil III: Regelungen zur Beitragszahlung

17 Beitrag

17.1 Der jeweils auf das Kalenderjahr abgestellte Jahresbeitrag besteht aus

17.1.1 einem nach der übernommenen Gefahr abgestuften Vorbeitrag,

17.1.2 einem jährlich festsetzbaren Sicherheitszuschlag,

17.2 Der Vorbeitrag bestimmt sich nach der örtlichen Gefahr (Gefahrenstufe) und nach der Empfindlichkeit der einzelnen Gegenstände (Gefahrenklasse).

17.3 Jahresüberschüsse werden satzungsgemäß als Beitragsrückerstattung ausgeschüttet. Sicherheitszuschlag und Beitragsrückerstattung werden nach Hundertteilen des Vorbeitrags errechnet.

Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen.

16.2 Kündigung

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kann der Versicherer oder der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Sie muss spätestens einen Monat nach Auszahlung der Entschädigung zugehen. Der Zahlung steht es gleich, wenn die Entschädigung aus Gründen abgelehnt wird, die den Eintritt des Versicherungsfalls unberührt lassen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem anderen Zeitpunkt wirksam wird, jedoch spätestens zum Schluss des laufenden Versicherungsjahrs.

Teil III: Regelungen zur Beitragszahlung

17 Beitragssystem

47.4 Das Beitragssystem ergibt sich aus der Satzung des Versichers. Der jeweils auf das Kalenderjahr (Versicherungsjahr)

abgestelltebezogene Jahresbeitrag besteht aus:

~~47.1.1-~~ einem nach der übernommenen Gefahr abgestuften Vorbeitrag,

~~47.1.2-~~ einem jährlich festgesetztenbaren etwaigen Sicherheitszuschlag.

~~47.2-~~ Der Vorbeitrag bestimmt sich nach der örtlichen SchadengGefahr (Gefahrenstufe) und nach der SchadeneEmpfindlichkeit der einzelnen Gegenstände (Gefahrenklasse).

Auf den Beitrag (Vorbeitrag und gegebenenfalls Sicherheitszuschlag) erhält der Versicherungsnehmer Rabatte nach Maßgabe der in der Anlage beigefügten Rabattbestimmungen.

Sicherheitszuschläge werden in Prozent des Vorbeitrags erhoben. Die Festsetzung erfolgt vor der Rechnungsstellung für das jeweilige Geschäftsjahr und bedarf der Genehmigung des Aufsichtsrats.

~~47.3-~~ Jahresüberschüsse werden satzungsgemäß verwendet. Zuführungen und Ausschüttungen von-als Beitragsrückerstattungen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.-ausgeschüttet. Sicherheitszuschlag und Beitragsrückerstattungen werden nach-in Prozent des Beitrags ausgeschüttet und mit der Folgerechnung Hundertteilen des Vorbeitrags errechnet.

Wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Versicherungsnehmer zu versichern, die nicht Mitglied des Vereins sind, sind diese von den

<p>17.4 Sicherheitszuschlag und Beitragsrückerstattung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.</p> <p>17.5 Auf den Beitrag erhält der Versicherungsnehmer Rabatte nach Maßgabe der Rabattbestimmungen.</p> <p>17.6 Nach Zahlung einer Entschädigung kann die Gefahrenstufe vom folgenden Jahr an um eine Stufe erhöht werden. Diese Erhöhung gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht. Erweist sich eine darüber hinausgehende Erhöhung als erforderlich, ist sie dem Versicherungsnehmer vor dem 1. April mitzuteilen. Er kann die Versicherung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Zugang der Kündigung.</p> <p>17.7 Ist das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weggefallen und teilt der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer bis zum 15. Juni mit, mindert sich der entsprechende Jahresbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die versicherten Erzeugnisse bereits erntereif waren.</p>	<p><u>satzungsgemäßen Beitragsrückerstattungen ausgeschlossen.</u></p> <p>17.4 Sicherheitszuschlag und Beitragsrückerstattung bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats.</p> <p>17.5 Auf den Beitrag erhält der Versicherungsnehmer Rabatte nach Maßgabe der Rabattbestimmungen.</p> <p>17.6 Nach Zahlung einer Entschädigung kann die Gefahrenstufe vom folgenden Jahr an um eine Stufe erhöht werden. Diese Erhöhung gibt dem Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht. Erweist sich eine darüber hinausgehende Erhöhung als erforderlich, ist sie dem Versicherungsnehmer vor dem 1. April mitzuteilen. Er kann die Versicherung innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung kündigen. Die Versicherung erlischt mit Zugang der Kündigung.</p> <p>17.7 Ist das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weggefallen und teilt der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer bis zum 15. Juni mit, mindert sich der entsprechende Jahresbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die versicherten Erzeugnisse bereits erntereif waren.</p>
<p>18 Beitragszahlung</p>	<p>18 Beitragszahlung</p>
<p>18.1</p> <p>Alle Beiträge sowie die gesetzlichen Abgaben sind zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung bzw. Versicherungsschein) fällig, frühestens jedoch zu Beginn des Versicherungsjahrs.</p>	<p>18.1 <u>Fälligkeit der Beiträge</u> <u>Der erste oder einmalige Beitrag wird nach Abschluss des Vertrags und Erhalt des Versicherungsscheins fällig. Die Folgebeiträge sind zum Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraums fällig. Werden andere Zahlungstermine vereinbart, werden die Beiträge bis dahin gestundet.</u></p> <p>Alle Beiträge sowie die gesetzlichen Abgaben sind zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung (Beitragsrechnung bzw. Versicherungsschein) fällig, frühestens jedoch zu Beginn des Versicherungsjahrs.</p>
<p>18.2</p> <p>Für die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Beitrags im ersten oder in einem späteren Versicherungsjahr gelten §§ 37, 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens sowie Verzugszinsen zu fordern.</p>	<p>18.2 <u>Beitragsrechnung und Rechtzeitigkeit der Zahlung</u> <u>Der Versicherungsnehmer erhält eine Beitragsrechnung (Zahlungsaufforderung). Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich zu dem dort genannten Termin erfolgt.</u></p> <p>Für die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung des Beitrags im ersten oder in einem späteren Versicherungsjahr gelten §§ 37, 38 VVG. Der Versicherer ist bei Verzug berechtigt, Ersatz des Verzugschadens sowie Verzugszinsen zu fordern.</p> <p>18.3 <u>Teilzahlungen auf den Gesamtbeitrag</u></p>

Bei Teilzahlungen auf den Gesamtbeitrag steht es dem Versicherungsnehmer frei, zu bestimmen, ob die Teilzahlung auf bestimmte rechtlich selbständige Verträge erfolgt ist oder ob die Teilzahlung für alle rechtlich selbständigen Verträge teilweise erfolgt ist. Ohne eine ausdrückliche Tilgungsbestimmung durch den Versicherungsnehmer geht der Versicherer davon aus, dass die Teilzahlung für alle rechtlich selbständigen Verträge teilweise erfolgt ist. Dies hat zur Folge, dass unter den weiteren Voraussetzungen in Nr. 18.6 aus keinem der einzelnen Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer bei einer Mahnung auf diese Rechtsfolge hinweisen.

18.4 Ratenzahlung

Ist Ratenzahlung vereinbart, werden die ausstehenden Raten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen gestundet.

Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung aus der Police HORTISECUR F fällig wird. Ferner kann der Versicherer bei Verzug für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

Als erster Beitrag gilt im Fall der Ratenzahlung nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

18.5 SEPA-Lastschriftverfahren

Ist der Einzug des Beitrags von einem Konto im SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einem berechtigten Einzug nicht widerspricht.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer Zahlungsaufforderung des Versicherers in Textform erfolgt.

Hat der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des SEPA-Lastschriftverfahrens zu verlangen.

18.6 Folgen von verspäteter Beitragszahlung

18.6.1 Rücktrittsmöglichkeit des Versicherers

Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag oder – sofern Ratenzahlung vereinbart ist – die erste Rate des ersten Jahresbeitrags nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, es sei denn, der

Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten. Es gilt als Rücktritt, wenn der Versicherer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von drei Monaten vom Fälligkeitstag an gerichtlich geltend macht.

18.6.2 Verzug

Wird der vollständige Beitrag ganz oder teilweise nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

18.6.3 Formelle Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist von zwei Wochen bestimmen. Der Versicherer kann dabei ankündigen, dass er unter den Voraussetzungen von Nr. 18.6.5 leistungsfrei und/oder den Vertrag gemäß Nr. 18.6.6 fristlos kündigen wird. Diese Ankündigung befreit den Versicherungsnehmer nicht von der Pflicht, den Beitrag zu bezahlen.

18.6.4 Verzugsschaden

Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens, insbesondere auch Verzugszinsen, zu verlangen.

18.6.5 Leistungsfreiheit bei Verzug

Tritt der Versicherungsfall nach Ablauf der Zahlungsfrist nach Nr. 18.6.3 ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, sofern der Versicherungsnehmer mit der formellen Mahnung nach Nr. 18.6.3 auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

18.6.6 Kündigungsrecht bei Verzug

Der Versicherer kann nach Fristablauf den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, sofern der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug ist und der Versicherer den Versicherungsnehmer mit der formellen Mahnung nach Nr. 18.6.3 auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist nach Nr. 18.6.3 so verbunden werden, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf wird der Versicherer den Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinweisen.

18.6.7 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, wenn sie mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach Fristablauf die Zahlung leistet. Die Leistungsfreiheit nach Nr. 18.6.5 bleibt hiervon jedoch unberührt.

18.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer Anspruch auf den Jahresbeitrag.

Teil IV: Weitere Regelungen zum Versicherungsvertrag

19 Abschluss des Versicherungsvertrags und Beginn der Versicherung

19.1 Die Versicherung ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller ist an den Antrag gebunden.
Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Versicherung am Mittag des auf den Tag des Zugangs des Antrags folgenden Tages.

19.2 Der Antrag muss sämtliche Kulturen, die alljährlich versichert werden sollen, mit den nach dem zu erwartenden Ertragswert bemessenen Versicherungssummen enthalten.

19.3 Wartezeit

Bei Neuversicherungen gem. Nr. 3.2 beträgt die Wartezeit für die Haftung gemäß Nr. 3.2.10 (Sabotage, Vandalismus und Brunnenvergiftung) zwischen Antragseingang und Beginn des Versicherungsschutzes 1 Monat.

20 Schaden vor Versicherungsbeginn

Kulturen, die vor Beginn der Versicherung vom Schaden betroffen wurden, können nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert werden.

21 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

21.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen die versicherte Gefahr, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

21.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 21.1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der

[Etwas anderes gilt nur, wenn das versicherte Interesse nach Beginn der Versicherung weggefallen ist und der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer bis zum 15. Juni mitteilt, dann mindert sich der entsprechende Jahresbeitrag um die Hälfte. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bereits eingetreten ist oder die versicherten Erzeugnisse bereits ertereif waren.](#)

Teil IV: Weitere Regelungen zum Versicherungsvertrag

19 Abschluss des Versicherungsvertrags und Beginn der Versicherung

19.1 Die Versicherung ist schriftlich zu beantragen. Der Antragsteller ist an den Antrag gebunden.
Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen nach seinem Zugang bei dem Versicherer von diesem abgelehnt worden ist. Wird der Antrag angenommen, beginnt die Versicherung am Mittag des auf den Tag des Zugangs des Antrags folgenden Tages.

19.2 Der Antrag muss sämtliche Kulturen, die alljährlich versichert werden sollen, mit den nach dem zu erwartenden Ertragswert bemessenen Versicherungssummen enthalten.

19.3 Wartezeit

Bei Neuversicherungen gem. Nr. 3.2 beträgt die Wartezeit für die Haftung gemäß Nr. 3.2.10 (Sabotage, Vandalismus und Brunnenvergiftung) zwischen Antragseingang und Beginn des Versicherungsschutzes 1 Monat.

20 Schaden vor Versicherungsbeginn

Kulturen, die vor Beginn der Versicherung vom Schaden betroffen wurden, können nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert werden.

21 Mehrfache Versicherung; Überversicherung

21.1 Nimmt der Versicherungsnehmer für versicherte Sachen eine weitere Versicherung gegen die versicherte Gefahr, so hat er den anderen Versicherer und die Versicherungssumme dem Versicherer unverzüglich in Textform mitzuteilen.

21.2 Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht (siehe Nr. 21.1), ist der Versicherer nach Maßgabe des § 28 VVG zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei. Eine Kündigung des Versicherers wird mit Zugang wirksam.
Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor dem Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der

<p>Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> <p>21.3 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehalts verlangt werden.</p> <p>21.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p> <p>21.5 Wird wegen Überversicherung oder Mehrfachversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.</p> <p>21.6 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.</p> <p>21.7 Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.</p> <p>22 Vertragsdauer</p> <p>22.1 Der Versicherungsvertrag kann auf ein Jahr oder auf mehrere, längstens jedoch auf fünf Jahre abgeschlossen werden.</p> <p>22.2 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>22.3 Der Vertrag verlängert sich, wenn mindestens einjährige Dauer vereinbart ist, stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Vertragspartner in Textform gekündigt wird.</p> <p>22.4 Wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung der versicherten Flächen angeordnet wird, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.</p>	<p>Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles, noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.</p> <p>21.3 Ist ein Selbstbehalt vereinbart und besteht mehrfache Versicherung, so kann als Entschädigung aus den mehreren Verträgen nicht mehr als der Schaden abzüglich des Selbstbehalts verlangt werden.</p> <p>21.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus vorliegendem Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Prämie errechnet wurde, nur in dem vorliegenden Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.</p> <p>21.5 Wird wegen Überversicherung oder Mehrfachversicherung die Versicherungssumme vermindert, so ist von diesem Zeitpunkt an für die Höhe der Prämie der Betrag maßgebend, den der Versicherer berechnet haben würde, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.</p> <p>21.6 Übersteigt die Versicherungssumme den Wert der versicherten Sachen erheblich, so kann sowohl der Versicherungsnehmer als auch der Versicherer nach Maßgabe des § 74 VVG die Herabsetzung der Versicherungssumme und der Prämie verlangen.</p> <p>21.7 Im Falle einer Mehrfachversicherung gelten §§ 78 und 79 VVG.</p> <p>22 Vertragsdauer</p> <p>22.1 Der Versicherungsvertrag kann auf ein Jahr oder auf mehrere, längstens jedoch auf fünf Jahre abgeschlossen werden.</p> <p>22.2 Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>22.3 Der Vertrag verlängert sich, wenn mindestens einjährige Dauer vereinbart ist, stillschweigend um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn nicht 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf von einem der beiden Vertragspartner in Textform gekündigt wird.</p> <p>22.4 Wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren eröffnet oder die Zwangsverwaltung der versicherten Flächen angeordnet wird, kann der Versicherer das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von einem Monat kündigen.</p>
--	---

23 Vorausdeckung

23.1 Vom Beginn der Haftung an (Nr. 2) wird vorläufiger Versicherungsschutz (Vorausdeckung) gewährt, und zwar

- im ersten Vertragsjahr auch ohne vorherige Beitragszahlung;
- in den Folgejahren nur, wenn der Versicherungsnehmer alle früheren Beiträge und Kosten gezahlt hat; die §§ 37 ff. VVG bleiben unberührt.

23.2 Die Vorausdeckung richtet sich im ersten Vertragsjahr nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der Versicherungssumme des Vorjahrs. Dabei wird für gleiche Gegenstände und Kulturstadien die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt, mit der die betreffende Kultur im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird.

Für Überwinterungskulturen, die bereits während des Vorausdeckungszeitraums (siehe 23.3, also vor dem 31. Mai, bei Baumschulerzeugnissen vor dem 20. Juni) vermarktet oder weiterverarbeitet werden, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für das laufende Jahr nur dann, wenn die Kulturen auch im Vorjahr während dieses Zeitraums Gegenstand des Anbauverzeichnisses waren.

Hat sich die Gesamtfläche oder Stückzahl einer auch im Vorjahr versicherten Kultur im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung für jede einzelne Einheit nur im entsprechenden Anteil zur Versicherungssumme des Vorjahrs gewährt. Auf Kulturen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

23.3 Die Vorausdeckung endet mit Eingang des Anbauverzeichnisses beim Versicherer, spätestens jedoch am 31. Mai; für Baumschulerzeugnisse am 20. Juni. Geht das Anbauverzeichnis später ein, ist für den Wiederbeginn der Haftung Nr. 19.1 maßgebend.

24 Besondere Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen oder Kernenergie verursacht werden.

25 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

25.1 Bis zur Vertragsannahme durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer gemäß § 19 VVG alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahren erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der

23 Vorausdeckung

23.1 Vom Beginn der Haftung an (Nr. 2) wird vorläufiger Versicherungsschutz (Vorausdeckung) gewährt, und zwar

- im ersten Vertragsjahr auch ohne vorherige Beitragszahlung;
- in den Folgejahren nur, wenn der Versicherungsnehmer alle früheren Beiträge und Kosten gezahlt hat; ~~die §§ 37 ff. VVG bleiben unberührt.~~

23.2 Die Vorausdeckung richtet sich im ersten Vertragsjahr nach dem Antrag, in den folgenden Jahren nach der Versicherungssumme des Vorjahrs. Dabei wird für gleiche Gegenstände und Kulturstadien die gleiche Versicherungssumme zugrunde gelegt, mit der die betreffende Kultur im Vorjahr durchschnittlich versichert war, höchstens jedoch die Versicherungssumme, die dafür im Anbauverzeichnis des laufenden Jahres beantragt wird.

Für Überwinterungskulturen, die bereits während des Vorausdeckungszeitraums (siehe 23.3, also vor dem 31. Mai, bei Baumschulerzeugnissen vor dem 20. Juni) vermarktet oder weiterverarbeitet werden, besteht vorläufiger Versicherungsschutz für das laufende Jahr nur dann, wenn die Kulturen auch im Vorjahr während dieses Zeitraums Gegenstand des Anbauverzeichnisses waren.

Hat sich die Gesamtfläche oder Stückzahl einer auch im Vorjahr versicherten Kultur im laufenden Jahr vergrößert, wird die Vorausdeckung für jede einzelne Einheit nur im entsprechenden Anteil zur Versicherungssumme des Vorjahrs gewährt. Auf Kulturen, die im Vorjahr nicht versichert waren, erstreckt sich die Vorausdeckung nicht.

23.3 Die Vorausdeckung endet mit Eingang des Anbauverzeichnisses beim Versicherer, spätestens jedoch am 31. Mai; für Baumschulerzeugnisse am 20. Juni. Geht das Anbauverzeichnis später ein, ist für den Wiederbeginn der Haftung Nr. 19.1 maßgebend.

24 Besondere Ausschlüsse

Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden an versicherten Sachen und nicht auf versicherte Kosten, die durch Kriegsereignisse jeder Art, Innere Unruhen oder Kernenergie verursacht werden.

25 Gefahrumstände bei Vertragsabschluss und Gefahrerhöhung

25.1 Bis zur Vertragsannahme durch den Versicherer hat der Versicherungsnehmer gemäß § 19 VVG alle ihm bekannten Umstände, die für die Übernahme der Gefahren erheblich sind, dem Versicherer anzuzeigen. Bei schuldhafter Verletzung dieser Obliegenheit kann der

Versicherer nach Maßgabe des § 19 VVG vom Vertrag zurücktreten.

25.2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein oder eine Vertragsänderung vornehmen.

26 Sicherheitsvorschriften

26.1 Die Haftung beschränkt sich auf solche Schäden, bei deren Eintritt

26.1.1 - die nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen oder im Gartenbau allgemein üblichen Anlagen, insbesondere die im Versicherungsvertrag vereinbarten technischen Einrichtungen, sich betriebsfertig in Anwendung bzw. in Einsatzbereitschaft befanden;

26.1.2 - eine Bewirtschaftung und allgemeine personelle Betreuung der versicherten Kulturflächen, Einrichtungen und Erzeugnisse entsprechend einer guten fachlichen Praxis sichergestellt war. Dies gilt insbesondere auch für die Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit von Schnittblumen, aufgestellten Topf- oder Containerpflanzen sowie Baumschulkulturen durch den Einsatz von Netzen, Standhilfen oder Windschutzzäunen.

26.1.3 - die vereinbarten Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Alarmanlagen in Betrieb waren;

26.1.4 - die ggf. vereinbarte besondere personelle Überwachung sowie weitere ggf. vereinbarte Objektschutzmaßnahmen sichergestellt waren; es sei denn, die Betriebsfertigkeit oder Maßnahme war ohne Einfluss auf den Schaden oder wurde durch das betreffende Schadenereignis außer Funktion gesetzt.

26.2 Als betriebsfertig gelten Sachen, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit sind oder sich in Betrieb befinden.

26.3 Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands des Versicherungsgrundstücks zu sorgen, insbesondere Abflussleitungen und Gräben auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen. Wasserrinnen und -rohre sind regelmäßig zu reinigen, außerdem muss für deren Eisfreiheit gesorgt werden. Diese Verpflichtungen sind vereinbarte

Versicherer nach Maßgabe des § 19 VVG vom Vertrag zurücktreten.

25.2 Nach Antragstellung darf der Versicherungsnehmer ohne Einwilligung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder gestatten. Der Versicherungsnehmer hat jede Gefahrerhöhung, die ihm bekannt wird, dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, und zwar auch dann, wenn sie ohne seinen Willen eintritt. Im Übrigen gelten die §§ 23 bis 27 VVG. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein oder eine Vertragsänderung vornehmen.

26 Sicherheitsvorschriften

26.1 Die Haftung beschränkt sich auf solche Schäden, bei deren Eintritt

26.1.1 - die nach den anerkannten Regeln der Technik notwendigen oder im Gartenbau allgemein üblichen Anlagen, insbesondere die im Versicherungsvertrag vereinbarten technischen Einrichtungen, sich betriebsfertig in Anwendung bzw. in Einsatzbereitschaft befanden;

26.1.2 - eine Bewirtschaftung und allgemeine personelle Betreuung der versicherten Kulturflächen, Einrichtungen und Erzeugnisse entsprechend einer guten fachlichen Praxis sichergestellt war. Dies gilt insbesondere auch für die Gewährleistung einer ausreichenden Standsicherheit von Schnittblumen, aufgestellten Topf- oder Containerpflanzen sowie Baumschulkulturen durch den Einsatz von Netzen, Standhilfen oder Windschutzzäunen.

26.1.3 - die vereinbarten Überwachungs-, Aufzeichnungs- und Alarmanlagen in Betrieb waren;

26.1.4 - die ggf. vereinbarte besondere personelle Überwachung sowie weitere ggf. vereinbarte Objektschutzmaßnahmen sichergestellt waren; es sei denn, die Betriebsfertigkeit oder Maßnahme war ohne Einfluss auf den Schaden oder wurde durch das betreffende Schadenereignis außer Funktion gesetzt.

26.2 Als betriebsfertig gelten Sachen, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit sind oder sich in Betrieb befinden.

26.3 Der Versicherungsnehmer hat für die Instandhaltung der versicherten Sachen und die Erhaltung des ordnungsgemäßen Zustands des Versicherungsgrundstücks zu sorgen, insbesondere Abflussleitungen und Gräben auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und bei Überflutungsgefährdeten Räumen Rückstauklappen anzubringen. Wasserrinnen und -rohre sind regelmäßig zu reinigen, außerdem muss für deren Eisfreiheit gesorgt werden. Diese Verpflichtungen sind vereinbarte

<p>Sicherheitsvorschriften.</p> <p>26.4 Im Vertrag können weitere Sicherheitsvorschriften vereinbart werden.</p> <p>26.5 Nach Eintritt von Schäden kann der Versicherer die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes von der Durchführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen abhängig machen.</p> <p>27 Anzeigen und Erklärungen Sämtliche Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind nur rechtswirksam, wenn sie der Direktion des Versicherers zugegangen sind.</p> <p>Die Agenten sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt, den Versicherungsnehmer von den in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen zu entbinden oder vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>28 Gerichtsstand Für Klagen aus dem Versicherungsverhältnis gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und 215 VVG.</p> <p>29 Schlussbestimmung Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die deutschen, gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Klausel HOF01 Selbstbehalte in Produktions-Baumschulen</p> <p>Für Versicherungsverträge, für die dies vereinbart ist, gilt abweichend von Nr. 4.3.1 der VbHF 2013 D folgende Selbstbehaltsregelung:</p> <p>Der Versicherungsnehmer trägt alle Schäden selbst, die nicht mehr als 20 % der Versicherungssumme der jeweils betroffenen Gegenstände erreichen. Ab 50 % Schadenquote erfolgt kein Abzug. Zwischen 20 und 50 % Schaden erfolgt die Entschädigung gemäß</p>	<p>Sicherheitsvorschriften.</p> <p>26.4 Im Vertrag können weitere Sicherheitsvorschriften vereinbart werden.</p> <p>26.5 Nach Eintritt von Schäden kann der Versicherer die Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes von der Durchführung zusätzlicher Sicherheitsmaßnahmen abhängig machen.</p> <p>27 Anzeigen und Erklärungen Sämtliche Anzeigen und Erklärungen bedürfen der Textform. Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind nur rechtswirksam, wenn sie der Direktion des Versicherers zugegangen sind.</p> <p>Die Agenten sind nicht bevollmächtigt, Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Sie sind auch nicht berechtigt, den Versicherungsnehmer von den in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen Verpflichtungen zu entbinden oder vom Vertrag abweichende Vereinbarungen zu treffen.</p> <p>28 <u>Zuständiges</u> Gerichtsstand</p> <p><u>28.1 Klagen gegen den Versicherer</u> Für Klagen aus dem Versicherungsvertraghältnis gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.</p> <p><u>28.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer</u> Klagen des Versicherers gegen den Versicherungsnehmer können bei dem für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers bzw. dessen Sitz zuständigen Gericht erhoben werden. gelten die inländischen Gerichtsstände nach §§ 13, 17, 21, 29 ZPO und 215 VVG.</p> <p>29 Schlussbestimmung Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die deutschen, gesetzlichen Vorschriften.</p> <p>Klausel HOF01 Selbstbehalte in Produktions-Baumschulen</p> <p>Für Versicherungsverträge, für die dies vereinbart ist, gilt abweichend von Nr. 4.3.1 der VbHF 2017³ D folgende Selbstbehaltsregelung:</p> <p>Der Versicherungsnehmer trägt alle Schäden selbst, die nicht mehr als 20 % der Versicherungssumme der jeweils betroffenen Gegenstände erreichen. Ab 50 % Schadenquote erfolgt kein Abzug. Zwischen 20 und 50 % Schaden erfolgt die Entschädigung gemäß</p>
---	---

nachstehender Tabelle:

% Schaden	% Entschädigung
20	0
21	1
22	2
23	3
24	4
25	5
26	6
27	7
28	8
29	9
30	10
31	11
32	12
33	13
34	14
35	15
36	16
37	18
38	20
39	22
40	24
41	26
42	28
43	30
44	32
45	35
46	38
47	41
48	44
49	47
50	50

Klausel MV701 Frostschutzberegnung

In Abänderung von Nr. 3.1.5 haftet die Gesellschaft bei Kulturen, für die dies vereinbart ist, auch für Frostschäden durch eine Nichtfunktion der Frostschutzberegnung, soweit die Nichtfunktion verursacht wird durch Ereignisse gemäß 3.2.8.1.1 bis 3.2.8.1.3. Weiterhin gelten die Regelungen der Nr. 3.2.8.2 und 3.2.8.3 als vereinbart. Die Haftung beginnt mit dem rechtzeitigen Einschalten der betriebsbereiten Beregnungseinrichtung, frühestens jedoch am 15. April eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober. Die übrigen Bestimmungen von Nr. 3.2 gelten uneingeschränkt.

Nicht Gegenstand dieser Deckung sind Frostschäden durch zu tiefe Außentemperaturen von weniger als -6°C oder unzureichende Auslegung der Beregnungsanlage. Ebenfalls unversichert sind Bruchschäden an den beregneten Pflanzen infolge des Eisgewichts.

Für Kulturen, für die diese Klausel vereinbart wurde, wird die Deckung gegen Frostschäden

nachstehender Tabelle:

% Schaden	% Entschädigung
20	0
21	1
22	2
23	3
24	4
25	5
26	6
27	7
28	8
29	9
30	10
31	11
32	12
33	13
34	14
35	15
36	16
37	18
38	20
39	22
40	24
41	26
42	28
43	30
44	32
45	35
46	38
47	41
48	44
49	47
50	50

Klausel MVE701 Frostschutzberegnung

In Abänderung von Nr. 3.1.5 haftet die Gesellschaft bei Kulturen, für die dies vereinbart ist, auch für Frostschäden durch eine Nichtfunktion der Frostschutzberegnung, soweit die Nichtfunktion verursacht wird durch Ereignisse gemäß [Nr. 3.2.8.1.1](#) bis [Nr. 3.2.8.1.3](#). Weiterhin gelten die Regelungen der Nr. 3.2.8.2 und [Nr. 3.2.8.3](#) als vereinbart. Die Haftung beginnt mit dem rechtzeitigen Einschalten der betriebsbereiten Beregnungseinrichtung, frühestens jedoch am 15. April eines jeden Jahres und endet am 31. Oktober. Die übrigen Bestimmungen von Nr. 3.2 gelten uneingeschränkt.

Nicht Gegenstand dieser Deckung sind Frostschäden durch zu tiefe Außentemperaturen von weniger als -6°C oder unzureichende Auslegung der Beregnungsanlage. Ebenfalls unversichert sind Bruchschäden an den beregneten Pflanzen infolge des Eisgewichts.

Für Kulturen, für die diese Klausel vereinbart wurde, wird die Deckung gegen

nach Nr. 3.1.5 hiermit ausgeschlossen. Frostschäden sind grundsätzlich und unabhängig von der Höhenlage nur im Zusammenhang mit dem Ausfall der Frostschutzberechnung versichert. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zeitraum nach dem 15. Mai und vor dem 15. Oktober, wenn eine funktionierende Frostschutzberechnung einen Pflanzenschaden hätte verhindern können.

Klausel ME702

Einschluss von Ertragsverlusten durch Bezugs- und Lieferhemmnisse

1 Ausbleibende Jungpflanzen und Materiallieferungen

Mitversichert sind Unterbrechungsschäden (Wertschöpfungsverluste) auf versicherten Produktionsflächen, die dadurch entstehen, dass mit Partnern innerhalb der EU vereinbarte Lieferungen von Rohware, Jungpflanzen, Stecklingen, Saatgut oder sonstiger Produktionsmittel (Erden, Töpfe usw.) für die eigene Pflanzenproduktion unvorhersehbar nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt werden oder schadenbehaftet und nicht verwendbar sind. Den Versicherungsfall auslösende Ereignisse für die Nichtlieferung bzw. Nichtverwendbarkeit sind nachgewiesene Schäden durch Naturgefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Feuer-, Maschinen- oder Verderbschäden, Schädlinge und Krankheiten, Quarantäneverfügungen, behördlich angeordnete Verkehrsbeschränkungen (z. B. zur Seuchenbekämpfung) sowie zufälliger Untergang der Ware. Evtl. Ansprüche gegen den Lieferanten gehen auf den Versicherer über, erhaltene Entschädigungen werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Die geplante Nutzung der versicherten Produktionsflächen ist durch einen Kulturplan zu belegen. Sind nicht alle im Betrieb vorhandenen Flächen versichert, erfolgt die Entschädigung nur anteilig. Die Entschädigung ist auf den Wertschöpfungsverlust begrenzt, d. h. die eingesetzten Produktionsmittel selbst (z. B. Jungpflanzen, Töpfe, Substrate) und die Arbeitskosten sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Dies gilt auch, wenn sich die Schadenbehaftung bzw. Nichtverwendbarkeit dieser Produktionsmittel erst nach deren Verarbeitung herausstellt. Nicht versichert ist der Ausfall von Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Insolvenz).

~~Stark~~Frostschäden nach Nr. 3.1.5 hiermit ausgeschlossen. Frostschäden sind grundsätzlich und unabhängig von der Höhenlage nur im Zusammenhang mit dem Ausfall der Frostschutzberechnung versichert. Dies gilt ausdrücklich auch für den Zeitraum nach dem 15. Mai und vor dem 15. Oktober, wenn eine funktionierende Frostschutzberechnung einen Pflanzenschaden hätte verhindern können.

Klausel ME702

Einschluss von Ertragsverlusten durch Bezugs- und Lieferhemmnisse Verlust von Pflanzen für nachfolgende Produktionsschritte

1 Ausbleibende Jungpflanzen und Materiallieferungen

Mitversichert sind Unterbrechungsschäden (Wertschöpfungsverluste) auf versicherten Produktionsflächen, die dadurch entstehen, dass 1.1 mit Partnern innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz vereinbarte Lieferungen von Rohware, Jungpflanzen, Stecklingen, Saatgut oder sonstiger Produktionsmittel (Erden, Töpfe usw.) für die eigene Pflanzenproduktion unvorhersehbar nicht oder nicht fristgerecht ausgeführt werden oder schadenbehaftet und nicht verwendbar sind. Den Versicherungsfall auslösende Ereignisse für die Nichtlieferung bzw. Nichtverwendbarkeit sind (unter teilweiser Aufhebung der Ausschlüsse gemäß Nr. 24) nachgewiesene Schäden durch Naturgefahren, Innere Unruhen, Streik und Aussperrung, Böswillige Beschädigung, Feuer-, Maschinen- oder Verderbschäden, Schädlinge und Krankheiten, Quarantäneverfügungen, behördlich angeordnete Verkehrsbeschränkungen (z. B. zur Seuchenbekämpfung) sowie zufälliger Untergang der Ware. Nicht versichert ist der Ausfall von Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Insolvenz). ~~Eventuelle~~ Ansprüche gegen den Lieferanten oder Verursacher gehen auf den Versicherer über, erhaltene Entschädigungen werden auf die Versicherungsleistung angerechnet.

1.2 in eigenen Betriebsstätten des Unternehmens innerhalb der EU, des EWR oder der Schweiz selbst erzeugte Pflanzen als Ausgangsmaterial für die eigene Pflanzenproduktion/Weiterkultur unvorhersehbar nicht oder nicht fristgerecht zur Verfügung stehen oder schadenbehaftet und nicht verwendbar sind. Den Versicherungsfall auslösende Ereignisse sind bei Anzucht im Freiland alle nach den Versicherungsbedingungen HORTISECUR F und bei Anzucht im geschützten Anbau alle nach den Versicherungsbedingungen HORTISECUR G versicherbaren Schadenereignisse.

<p>2 Pflanzenschäden infolge Verkehrsbeschränkungen</p> <p>Der Versicherer leistet weiterhin Entschädigung für versicherte Erzeugnisse, die zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden durch Auswirkungen unvorhergesehener und außergewöhnlicher behördlich angeordneter Verkehrsbeschränkungen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb, seine versicherten Flächen oder seine übliche regionale Vermarktungseinrichtung bzw. Annahmestelle (Großmarkt, Genossenschaft, eigene Endverkaufseinrichtung) innerhalb eines (Seuchen-)Sperrgebiets liegt, das behördlich angeordnet wurde. Evtl. öffentliche Entschädigungen werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Nicht versichert sind Schäden oder Mehraufwendungen, die durch Sperrung von Zufahrtswegen infolge von Baumaßnahmen entstehen oder Schäden durch die Ausweisung eines Sperrgebiets beim Abnehmer der Waren.</p> <p>3 Selbstbehalt, Wartezeit, Ausschlüsse</p> <p>Der Selbstbehalt für Schäden aus dieser Klausel beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber € 2.500.</p> <p>Bei Neuversicherung dieser Klausel beträgt die Karenzzeit (Wartezeit) zwischen Antragseingang und Beginn des Versicherungsschutzes 1 Monat. Nicht versichert sind Kriegsereignisse aller Art (inkl. Bürgerkrieg), Terrorismus und Kernenergie als auslösende Ereignisse.</p> <p>Bedingungsheft HORTISECUR® F VbHF 2013 D © Gartenbau-Versicherung VVaG Form 440 4T 1/13</p>	<p><u>Voraussetzung ist, dass die Haftungsvoraussetzungen für die einzelnen Deckungen in den Betriebsstätten des Ausgangsmaterials zum Schadenzeitpunkt erfüllt waren.</u></p> <p>Die geplante Nutzung der versicherten Produktionsflächen ist durch einen Kulturplan zu belegen. <u>Die Haftzeit beträgt 12 Monate ab Schadentag.</u> Sind nicht alle im Betrieb vorhandenen Flächen versichert, erfolgt die Entschädigung nur anteilig. Die Entschädigung ist auf den Wertschöpfungsverlust begrenzt, d. h. die eingesetzten Produktionsmittel selbst (z. B. Jungpflanzen, Töpfe, Substrate) und die Arbeitskosten sind nicht Gegenstand dieser Versicherung. Dies gilt auch, wenn sich die Schadenbehaftung bzw. Nichtverwendbarkeit dieser Produktionsmittel erst nach deren Verarbeitung herausstellt.</p> <p>Nicht versichert ist der Ausfall von Lieferanten aus wirtschaftlichen Gründen (z. B. Insolvenz).</p> <p>2 Pflanzenschäden infolge Verkehrsbeschränkungen</p> <p>Der Versicherer leistet weiterhin Entschädigung für versicherte Erzeugnisse, die zerstört, beschädigt, verdorben oder entwertet werden durch Auswirkungen unvorhergesehener und außergewöhnlicher behördlich angeordneter Verkehrsbeschränkungen. Voraussetzung ist, dass der Betrieb, seine versicherten Flächen oder seine übliche regionale Vermarktungseinrichtung bzw. Annahmestelle (Großmarkt, Genossenschaft, eigene Endverkaufseinrichtung) innerhalb eines (Seuchen-)Sperrgebiets liegt, das behördlich angeordnet wurde. Eventuelle öffentliche Entschädigungen werden auf die Versicherungsleistung angerechnet. Nicht versichert sind Schäden oder Mehraufwendungen, die durch Sperrung von Zufahrtswegen infolge von Baumaßnahmen entstehen oder Schäden durch die Ausweisung eines Sperrgebiets beim Abnehmer der Waren.</p> <p>3 Selbstbehalt, Wartezeit, Ausschlüsse</p> <p>Der Selbstbehalt für Schäden aus dieser Klausel beträgt 10 % des Schadens, mindestens aber € 2.500 €.</p> <p>Bei Neuversicherung dieser Klausel beträgt die Karenzzeit (Wartezeit) zwischen Antragseingang und Beginn des Versicherungsschutzes 1 Monat. Nicht versichert sind Kriegsereignisse aller Art (inklusive Bürgerkrieg), Terrorismus und Kernenergie als auslösende Ereignisse.</p> <p>Bedingungsheft HORTISECUR® F VbHF 2017 3</p> <p>D © Gartenbau-Versicherung VVaG Form 440</p>
---	---

Gartenbau-Versicherung VVaG
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden
Deutschland
Telefon +49(0)611 /56 94 - 0
Telefax +49(0)611 /56 94 -140
E-Mail service@GeVau.de
Internet www.GeVau.de
Ein Unternehmen in der AGRORISK Gruppe

Gartenbau-Versicherung VVaG
Von-Frerichs-Straße 8
65191 Wiesbaden
Deutschland
Telefon +49(0)611 /56 94 - 0
Telefax +49(0)611 /56 94 -140
E-Mail service@GeVau.de
Internet www.GeVau.de
Ein Unternehmen in der AGRORISK Gruppe